Der Betroffene im Sinne des § 3 der Einfuhr-Verordnung und sein Entschädigungsanspruch

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Juristenfakultät zu
Rostock
vorgelegt von

Erich Kunz
Gerichtsassessor in Charlottenburg

Referent: Professor Dr. jur. Sieseke

1925

Verlag von Georg Stilke in Berlin

Der Betroffene im Sinne des § 3 der Einfuhr-Verordnung und sein Entschädigungsanspruch

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Juristenfakultät zu
Rostock
vorgelegt von

Erich Kunz
Gerichtsassessor in Charlottenburg

Referent: Professor Dr. jur. Sieseke

Verlag von Georg Stilke in Berlin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Entstehungsgeschichte der Einfuhr-Verordnung 5
B. Der Betroffene in der Einfuhr-Verordnung 8
I. Allgemeiner Teil 8
a) Der Betroffene als Rechtsschutzbedürftiger gegenüber Verfallerklärung und Beschlagnahme 8
b) Die Verfallerklärung 9
c) Die Beschlagnahme 15
II. Besonderer Teil 17
a) Der Betroffene ein weit auszulegender öffentlich-rechtlicher Begriff 17
b) Anhaltspunkte für eine nähere Umgrenzung des Betroffenenbegriffs 20
c) Der Begriff des Betroffenen unabhängig von der Frage der Schadenstragung 25
d) Betroffen ist derjenige, dem durch die Beschlagnahme die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über die Ware entzogen wird 27
C. Der Anspruch auf angemessene Entschädigung in der Einfuhr-Verordnung 29
I. Natur und Voraussetzung des Enschädigungsanspruches 29
II. Der Nachweis des guten Glaubens 32
III. Der Schaden 34
IV. Die angemessene Entschädigung 35
V. Die Berücksichtigung der Geldentwertung 42
D. Die weiteren Ansprüche des Betroffenen im Sinne des § 3 Abs. IV S. 6 der Einfuhr-Verordnung 44
Literaturverzeichnis 52

A. Entstehungsgeschichte der Einfuhr-Verordnung.[1])

Vor dem Kriege war in Deutschland die Ein- und Ausfuhr frei, d. h. von keiner Bewilligung abhängig, es mußte lediglich der vorgeschriebene Zoll entrichtet werden. Jedoch konnten gemäß § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 Ausnahmen von diesem Grundsatze der Ein- und Ausfuhrfreiheit bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen angeordnet werden. Dies ist z. B. geschehen in dem Reichsviehseuchengesetz, dem Sprengstoffgesetz und der internationalen Reblauskonvention.

Mit Ausbruch des Krieges erging alsbald eine Reihe von Ausfuhrverboten, die den militärischen Erfordernissen entsprachen und die in Deutschland befindlichen, zur Kriegführung nötigen Gegenstände für diesen Zweck zurückhalten sollten. Die lange Dauer des Krieges machte aber auch den Erlaß von Vorschriften zur Regelung der Einfuhr erforderlich. In den Zentralisationsverordnungen (seit 1915), die eine Erfassung wichtiger Waren und ihre angemessene öffentliche Verteilung bezweckten, wurde bereits begonnen, eine Verpflichtung zur Ablieferung von eingeführten Waren an bestimmte Organisationen aufzustellen. Daneben mußte weiter Vorsorge getroffen werden, um eine unerwünschte Einfuhr, die auf die deutsche Valuta schwächend einwirkte, überhaupt zu verhindern. Aus diesem Grunde wurde in der Verordnung vom 25. Februar 1916 (RGBl. S. 111) der Reichskanzler ermächtigt, die Einfuhr entbehrlicher Gegenstände zu verbieten. Die von ihm daraufhin erlassenen Einzelverbote genügten aber bald nicht mehr, und so ging man dazu über, an Stelle der allgemeinen Einfuhrfreiheit, eingeengt durch besondere Verbote, ein allgemeines Einfuhrverbot zu setzen

[1]) Vergl. Skott, S. 1ff.

mit der Maßgabe, daß die Einfuhr nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet sein sollte. (Verordnung vom 16. Januar 1917, RGBl. S. 41) Diese Verordnung, die eine Kontrolle nur bei dem Grenzübergang ermöglichte und gemäß § 2 bei Zuwiderhandlungen lediglich die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande für anwendbar erklärte, erwies sich als unzureichend. Denn ganz abgesehen von den Fällen, in denen die ausländischen Waren unbemerkt über die Grenze geschmuggelt wurden, traten seit dem Waffenstillstand die Besatzungsmächte in ihren Bezirken einer strengen Durchführung der Grenzkontrolle offen entgegen, da sie hierin eine Schädigung ihres Handels erblickten. (Vergl. Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft, Drucksachen der Nationalverf. Nr. 2294.)

Selbst wenn es aber gelang, solche Waren an der Grenze anzuhalten, so konnte nur eine Geldstrafe (Freiheitsstrafe erst bei wiederholtem Rückfalle, § 141) eintreten, verbunden mit Konfiskation der Ware, eine Maßregel, die durch § 139 Vereinszollgesetz noch eingeschränkt wurde, indem keine Strafe, sondern nur Zurückschaffung der Gegenstände vorgesehen war, wenn die Ware bei dem Grenzzollamt von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt wurde oder wenn die Gegenstände mit der Post ankamen und derjenige, an den sie gesendet waren, einer beabsichtigten Konterbande nicht überführt werden konnte. Handelte es sich um Waren, die für die Heeres- oder Marineverwaltung oder für eine der kriegswirtschaftlichen Stellen geeignet waren, so konnte gemäß § 3 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 42) zur Ausführung der Verordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 41) an Stelle der Zurückschaffung eine Uebernahme der Ware erfolgen. Es mußte dann aber ein Uebernahmepreis gezahlt werden.

Da somit der Aussicht auf mühelosen Gewinn durch verbotswidrige Einfuhr nur ein verhältnismäßig geringes Risiko gegenüberstand, so konnte es nicht wundernehmen, daß zum mindesten nach Abschluß des Waffenstillstandes trotz der Verordnung vom 16. Januar 1917 eine Flut von verbotswidrig

eingeführten Waren Deutschland überschwemmte, ohne daß die Möglichkeit bestand, hiergegen einzuschreiten, zumal auch die Zentralisationsverordnungen inzwischen abgebaut wurden.

Um diesen Uebelständen entgegenzutreten, schuf man die Einfuhrverordnung vom 22. März 1920 (RGBl. S. 334).

Sie brachte verschiedene wesentliche Neuerungen, insbesondere neben völliger Loslösung von dem Vereinszollgesetz eine scharfe Trennung der gegen die Person gerichteten Strafandrohungen im § 2 von der gegen die Ware selbst gerichteten Maßnahme der entschädigungslosen Verfallerklärung in § 3 und ferner die gesetzliche Handhabe, nicht nur an der Zollgrenze, sondern im ganzen deutschen Reichsgebiet unerlaubt eingeführte Waren zu erfassen. Dem von der Beschlagnahme Betroffenen wurde der Beschwerdeweg an das Reichswirtschaftsgericht eröffnet, und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Zubilligung einer Entschädigung vorgesehen.

Die in der Einfuhr-VO. vom 22. März 1920 vorgesehene Regelung der Einfuhr besteht noch heute. Das Gesetz über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (RGBl. S. 479) hat daran nichts geändert, sondern trägt lediglich der inzwischen erfolgten Umorganisation der zur Erfassung der Waren eingerichteten Dienststellen des Reichsbeauftragten und ihrer Eingliederung in den Zollverwaltungskörper Rechnung.[2])

Bei Anwendung der Einfuhr-VO. haben sich nun Zweifel über die Frage ergeben, wem in dem einzelnen Falle das Beschwerderecht gegen die Beschlagnahme zusteht, mit anderen Worten: wer als Betroffener im Sinne der Einfuhr-VO. anzusehen ist und wer gegebenenfalls die angemessene Entschädigung verlangen kann. Diese Frage, die für das Beschwerde- und Entschädigungsverfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht[3]) von erheblicher praktischer Bedeutung ist, soll hier untersucht werden.

---

[2]) Die während der Drucklegung ergangene Abänderungs-VO. v. 13. Februar 1924 (RGBl. S. 72) berührt nicht die in vorliegender Arbeit erörterten Fragen.

[3]) Nach der Abänderungs-VO. ist bei Objekten bis 1000 Goldmark das Landesfinanzamt zuständig.

B. Der Betroffene in der Einfuhr-Verordnung.

I. Allgemeiner Teil.

a) Der Betroffene als Rechtsschutzbedürftiger gegenüber Verfallerklärung und Beschlagnahme.

Mit dem Ausdruck „Betroffener" verbindet sich nicht ein für alle Rechtsgebiete in gleicher Weise festgelegter Sinn, wie zum Beispiel mit dem Worte Eigentümer, sondern er ist an und für sich farblos und nur in einem bestimmten Zusammenhang oder kraft besonderer Erläuterung verständlich. So ist z. B. derjenige, dessen Grundstück oder Recht von der Vormerkung im Sinne des § 885 Bürgerliches Gesetzbuch „betroffen" wird, d. h. der Eigentümer, Hypothekengläubiger usw., grundverschieden von demjenigen, der von dem Aufgebot in § 1971 BGB. (Aufgebot der Nachlaßgläubiger) betroffen wird. Dort heißt es ausdrücklich, daß Pfandgläubiger, ihnen im Konkurse gleichstehende Gläubiger und solche, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, nicht als betroffen anzusehen sind.

Zweckmäßigerweise wird daher die Untersuchung, welche Auslegung dem Worte „Betroffener" in der Einfuhr-VO. zu geben ist, von dieser Verordnung selbst auszugehen haben.

Die Einfuhr-VO. gibt zwar keine erläuternde ausdrückliche Bestimmung des „Betroffenen", aus der eingangs wiedergegebenen Entstehungsgeschichte der Einfuhr-VO. läßt sich jedoch soviel entnehmen, daß der Betroffene dem bald Verfallerklärung, bald Beschlagnahme genannten Eingriff als Rechtsschutzbedürftiger gegenübergestellt ist. Dieses Schutzbedürfnis wird auch in der Begründung zum Entwurf der Einfuhr-VO. (Nr. 2294 Druckf. Nationalvers., S. 11) und in dem Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die vorausgegangenen Beratungen (a. a. O., S. 2) ausdrücklich hervorgehoben. Da somit der Begriff des Betroffenen in engem Zusammenhang mit der

Verfallerklärung und Beschlagnahme steht, so werden zunächst diese beiden Einrichtungen zu untersuchen sein.

b) Die Verfallerklärung.

Der Ausdruck Verfallerklärung hat in der Gesetzessprache bisher keine einheitliche Verwendung gefunden. (Vgl. Dochow: Verfallerklärung, J. W., 1922, S. 284 und die Entgegnungen von Degner, J. W., 1922, S. 701, Levy, J. W., 1922, S. 1003, Kunz, J. W., 1922, S. 1512.) Er kommt im Strafrecht z. B. in § 16 RPreß-Ges. vom 7. Mai 1874 und in § 335 RStrGB. vor und bedeutet dort eine Art der Einziehung. (Vgl. RGStr. 51, 89, Frank § 335, S. 620, Olshausen S. 1356, § 335, Nr. 7.) Auch in einem Teile der Kriegsverordnungen ist die Verfallerklärung rein strafrechtlicher Natur und wird von dem Strafrichter als Nebenstrafe ausgesprochen; z. B. § 10 der Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao vom 29. November 1915 (RGBl. S. 791), § 5 der Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 393).

Daneben gibt es Verfallerklärungen, die zwar einen Strafcharakter haben, mit der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit jedoch in keinerlei Zusammenhang stehen, sondern Maßnahmen der Verwaltungsbehörden sind. Hierher gehört z. B. die Verfallerklärung des § 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (RGBl. S. 425/435). Der § 72 ermächtigt den Kommunalverband, Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären. Da die Erfassung der Feldfrüchte bereits durch die Beschlagnahme des § 1 in Verbindung mit der durch § 43 gebotenen Möglichkeit einer Enteignung gesichert ist, so kann die entschädigungslose Verfallerklärung des § 72 im Gegensatz zu der gegen angemessene Bezahlung erfolgenden Enteignung nur Strafcharakter haben. Hierfür spricht auch der Umstand, daß im § 72 das

ordnungswidrige Verhalten einer Person zur Voraussetzung der Verfallerkläung gemacht ist. (. . . . Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden . . . . . .) Diese Ordnungswidrigkeit wird aber, ohne daß ein Verschulden im Sinne des Strafrechts nachgewiesen werden müßte, geahndet und die Verfallerklärung nicht vom Strafrichter sondern von dem Kommunalverband ausgesprochen. Auch der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte ist nicht zugelassen, sondern nur die Möglichkeit der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gegeben. Schließlich findet sich der § 72 nicht in dem Abschnitt IX, Schluß- und Strafvorschriften, sondern in dem Abschn. VII Ausführungsvorschriften. Es handelt sich also bei dieser Verfallerklärung um eine von dem Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten scharf getrennte Strafmaßnahme der Verwaltung. (Vgl. Klaffenbach: Die Verfallerklärung, D. J. Z., 1919, Sp. 465.)

Diese Strafmaßnahme läßt sich in gewisser Beziehung vergleichen mit der Polizeistrafe im engeren Sinne. Auch bei ihr wird die Schuldfrage anders als im ordentlichen Strafrecht behandelt. Die allgemeine Pflicht des Staatsbürgers, jede Störung des Gemeinwesens zu vermeiden, erfordert ein besonders hohes Maß von Sorgfalt. (Vgl. Otto Mayer, I, 278/279.) Bei Verletzung der zum allgemeinen Besten erlassenen Ablieferungspflicht, bei Verursachung eines polizeiwidrigen Zustandes wird eine Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt, ein Verschulden ohne weiteres unterstellt. Während aber über die verhängte Polizeistrafe grundsätzlich die ordentlichen Gerichte erkennen, wird die Verfallerklärung auch im Beschwerdeverfahren rein verwaltungsrechtlich behandelt. Man kann sie als reine Verwaltungsstrafe bezeichnen. (Vgl. über die Frage des Verwaltungsstrafrechts: Hofacker, im Verwaltungsarchiv, Bd. 15, 404, Dr. Schultzenstein, ebendort, Bd. 11, 149, Goldschmidt, Verwaltungsstrafrecht 1902.)

Die gleichen Gesichtspunkte wie bei der Verfallerklärung der Getreideordnung treffen auf die Verfallerklärung der Ver-

ordnung vom 7. September 1923 über die Devisenerfassung zu (RGBl. I, S. 865). Die Ablieferung der Devisen ist nach § 1 der Durchführungsbestimmungen vom 7. September 1923 (RGBl. I, 865) vorgeschrieben. Die Verfallerklärung des § 6 ist lediglich eine Strafmaßnahme der Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Verstößen gegen die Devisenvorschrift und damit zugleich ein Druckmittel zur Erfüllung der Ablieferungspflicht. Auch hier reines Verwaltungsverfahren, allerdings mit der Verbesserung, daß die Beschwerde nicht an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde geht, sondern an ein Verwaltungsgericht, nämlich das Reichswirtschaftsgericht.[4])

Bei einer anderen Art der verwaltungsrechtlichen Verfallerklärung tritt neben dem Strafcharakter ein polizeilicher Zweck in den Vordergrund. So z. B. bei der Verfallerklärung nach § 14 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (RGBl. S. 1553):

> „Militärwaffen, welche nicht innerhalb der festgesetzten Fristen angemeldet oder abgeliefert werden, sind vom Reichskommissar oder den von ihm bestimmten Stellen ohne Entschädigung als dem Reiche verfallen zu erklären."

Daß diese Verfallerklärung — ebenso wie die der Reichsgetreideordnung — mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Strafjustiz, nichts zu tun hat, ergibt sich aus der offensichtlichen Trennung von den Strafandrohungen in dem voraufgehenden § 13, ferner daraus, daß nicht der Richter, sondern der Reichskommissar, also ein Verwaltungsorgan, die Verfallerklärung ausspricht, und daß keinerlei Rechtsmittel hiergegen an das ordentliche Gericht zugelassen ist. Die Verfallerklärung hat ferner nicht den Nachweis eines Verschuldens

[4]) Die Rechtsnatur des Reichswirtschaftsgerichts als Verwaltungsgericht ist von der herrschenden Lehre anerkannt. So Sydow-Busch, ZPO., § 13 GVG., Anm. 4 a. E., Stein, Juristische Wochenschrift, 1921, S. 1138 und eine nicht veröffentlichte Reichsgerichtsentscheidung vom 23. 3. 1923, III, 339/22; ferner die Zusammenstellung in der Deutschen Wirtschaftszeitung, 1921, Nr. 105, S. 101; Dr. Heilberg, Dr. Heilfron, Dr. Waldecker. (Die Entscheidung RG., Bd. 103, S. 103 ist überholt.)

einer Person zur Voraussetzung, sondern erfaßt die Waffen ohne Rücksicht darauf, wer anmeldepflichtig oder wer Eigentümer ist. Sie stellt sich als eine Verwaltungsmaßnahme, und zwar polizeilicher Natur dar, denn ihr Zweck und Inhalt zielt auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung (ALR. II, 17, § 10, Hatscheck, S. 110—117; Fleiner, S. 359—369). Die im Machtbereich der Bevölkerung befindlichen Waffen selbst bilden das Hindernis gegenüber der Herbeiführung des für das Allgemeinwohl für erforderlich erachteten Zustandes der Waffenlosigkeit. Die Waffen dem Machtbereich der Bevölkerung zu entziehen und so den polizeilichen Zustand herbeizuführen, ist das innere Wesen dieser Verfallerklärung. Daneben bleibt der Strafcharakter der „entschädigungslosen" Verfallerklärung bestehen, denn die Erfassung der Waffen erfordert für sich allein noch nicht die Versagung einer Entschädigung. Diese Maßnahme soll den Ungehorsam bestrafen und ihre Androhung die Durchführung der Ablieferungsanordnung fördern.

Ohne jeden Strafcharakter dagegen ist die Verfallerklärung der Einfuhr-VO.

Auch bei ihr herrscht eine scharfe Trennung von den Strafandrohungen, und zwar nicht etwa infolge eines Zufalls bei Abfassung der Verordnung sondern absichtlich, um eine Verquickung mit dem Strafrecht, wie es sich bei der Einfuhr-Verordnung vom 16. Januar 1917 nicht bewährt hatte, zu vermeiden. (Vgl. Hertel: Die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts in Ein- und Ausfuhrangelegenheiten, DWZ., 1921, S. 90). Die Verfallerklärung wird ausgesprochen von der Zollverwaltung (vor dem Ges. v. 3. Mai 1922, RGBl. S. 479, auch von dem Reichsbeauftragten oder seinen Bevollmächtigten), die Beschwerde ergeht an das Reichswirtschaftsgericht, also an ein Verwaltungsgericht. (Vgl. die Schrifttumsangabe oben, S. 11.)

Ueberdies sind nach § 3 der Einfuhr-VO. die ohne vorgeschriebene Bewilligung eingeführten usw. Waren „ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung" zugunsten des Reiches ohne Entgelt für verfallen zu erklären.

Hieraus geht deutlich hervor, daß die Verfallerklärung nicht etwa doch noch einen vielleicht nur äußerlich verdeckten strafrechtlichen Kern hat.

Die Bedeutung und Rechtsnatur der Verfallerklärung ergibt sich aus folgender Erwägung.

Das Allgemeinwohl wird durch unerlaubte Einfuhr, die den Stand der deutschen Mark mit herabdrücken hilft, gefährdet. Um diese Gefahr abzuwenden, ist, nachdem sich die übrigen Abwehrmittel als nicht ausreichend erwiesen hatten, die Verfallerklärung geschaffen und der Verwaltungsbehörde als Machtmittel an die Hand gegeben. Sie ist also eine Verwaltungsmaßnahme polizeilicher Natur.

Während nun bei dem obenerwähnten Beispiel aus dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung der Zweck des staatlichen Eingriffs erreicht, und der polizeiliche Zustand hergestellt ist, sobald die Waffen dem Machtbereich der Bevölkerung entzogen sind, und die darüber hinausgehende Versagung einer Entschädigung einen gewissen Strafcharakter trägt, liegt bei der Einfuhr-VO. der Sachverhalt anders. Mit der Entziehung der Waren ist die Gefährdung hier noch nicht behoben, denn die Tatsache der Einfuhr und die damit verbundene Belastung der Valuta bleibt bestehen. Würde das Reich verpflichtet sein, grundsätzlich eine Entschädigung für die beschlagnahmten Waren zu zahlen, so wäre es in die Rolle eines Zwangskäufers gedrängt und müßte jede beliebige Menge unerwünschter Waren gegen Zahlung einer Entschädigung übernehmen. Dies ändert sich jedoch, wenn die Verfallerklärung grundsätzlich ohne Entschädigung erfolgt. Hierdurch wird entweder ein Hinausfließen deutscher Gegenwerte in das Ausland vermieden, oder aber es wird dem Reichsfiskus in der Ware ein Gegengewicht zu der Valutabelastung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Reich erhält auf jeden Fall ein Mehr im Vergleich zu vorher, und dieses Mehr dient mittelbar oder unmittelbar zur Valutastützung.

Die Versagung einer Entschädigung ist daher nicht als Strafmaßnahme anzusehen sondern folgt notwendigerweise aus dem Zweck und Wesen der Verfallerklärung.

Den meines Wissens bisher einzigen Versuch einer Begriffsbestimmung der verwaltungsrechtlichen Verfallerklärung hat Degner (Degner: Beschlagnahme, Enteignung, Verfallerklärung und Einziehung, J. W., 1922, S. 701) gemacht, indem er sie im Gegensatz zur Einziehung und Enteignung[5]) kennzeichnet als

„Entziehung von Eigentum durch eine Maßnahme der Verwaltung aus wirtschaftlichen oder polizeilichen Gründen, ohne daß ein Interesse des Staates an der Erlangung der für verfallen erklärten Sache selbst besteht".

An dieser Begriffsbestimmung ist für die Einfuhr-VO. zutreffend, daß kein staatliches Interesse an der Erlangung der für verfallen erklärten Sachen besteht. Wie die Verfallerklärung der Waffen nach dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung nicht etwa dem Zwecke dienen soll, dem Staate Waffen in seine Arsenale zu liefern, ebensowenig soll die Verfallerklärung der Einfuhr-VO. dem Staat etwa eine gewinnbringende Einnahmequelle eröffnen.

Die „Entziehung von Eigentum" ist jedoch kein begriffswesentliches Merkmal der Verfallerklärung. Sie erfaßt die Gegenstände o h n e R ü c k s i c h t auf daran bestehende Rechte und bringt sie in die alleinige Verfügungs- und Herrschaftsgewalt desjenigen, zu dessen Gunsten die Verfallerklärung ausgesprochen ist, also des Reiches. Allerdings findet dadurch ein Eigentumserwerb an den für verfallen erklärten Sachen statt, aber nicht als Folge einer Entziehung von Eigen-

[5]) Einziehung ist nach Degner (a. a. O.) eine Nebenstrafe, die das Vorliegen einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung hat und nur durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden kann, Enteignung ist die Entziehung von Eigentum durch eine Maßnahme der Verwaltung im öffentlichen Interesse um des enteigneten Gegenstandes selbst willen.

Diese Ansicht deckt sich im großen und ganzen bezüglich der Enteignung mit der herrschenden Lehre (vgl. Otto Mayer, Bd. II, 1917, S. 3, Fleiner, S. 293, Fleischmann in „Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts", S. 717). Die rechtliche Natur der Einziehung ist äußerst bestritten (vgl. Frank, S. 58, Fleischmann, a. a. O., S. 645 und das dort angeführte Schrifttum).

tum. Vielmehr handelt es sich hier um einen originären Eigentumserwerb kraft staatlichen Hoheitsaktes, der seinerseits das bisherige Eigentum, sofern ein solches bestanden hat, zum Erlöschen bringt.

Die Verfallerklärung der Einfuhr-VO. läßt sich demnach begrifflich bestimmen als

Verwaltungsmaßnahme polizeilicher Art zur Erfassung von verbotswidrig eingeführten Waren zum Zwecke ihrer Ueberleitung in die unumschränkte Verfügungsgewalt des Reichs.

c) Die Beschlagnahme.

Eine Beschlagnahme gibt es auf den verschiedensten Rechtsgebieten, ohne daß mit diesem Ausdruck jeweils die gleiche Bedeutung verbunden ist. Zweckmäßigerweise soll daher die Untersuchung, welchen Sinn gerade die Einfuhr-VO. diesem Ausdruck beilegt, vorgenommen werden, ohne erst einen allgemeinen Beschlagnahme-Begriff aufzustellen.

In der Einfuhr-VO. findet sich das Wort Beschlagnahme nur einmal, und zwar in der Zusammensetzung: „Weist der von der Beschlagnahme Betroffene nach, ..." (§ 3 Abs. I S. 4). Von der Beschlagnahme als einer besonderen Maßnahme ist überhaupt nicht die Rede, als solche besonderen Maßnahmen erscheinen lediglich die vorläufige Sicherstellung und die Verfallerklärung. Die vorläufige Sicherstellung ist ein der Verfallerklärung voraufgehender Verwaltungsakt, der verdächtige Waren bis zur Entschließung der Verwaltungsbehörde über Freigabe oder Verfallerklärung zu ihrer Verfügung hält (§ 3 Abs. II Einfuhr-VO.) Mit der Beschlagnahme des Abs. I § 3 hat die Sicherstellung nichts zu tun. Allerdings gelten die vorläufig sichergestellten Waren als in Beschlag genommen im Sinne des § 137 StGB.; die Vorschriften über die Sicherstellung finden sich aber erst im zweiten Absatz des § 3; vorher wird sie noch nicht erwähnt, auch ist keine Rückbeziehung zu der „Beschlagnahme" im Absatz I angedeutet. Daß die Sicherstellung mit der „Beschlagnahme" des Abs. I nicht

identifiziert werden darf, geht ferner daraus hervor, daß der nur von der Sicherstellung Betroffene keine Entschädigungsansprüche bei dem Reichswirtschaftsgericht geltend machen kann, da hierfür nach § 3 Abs. IV stets das Vorliegen einer rechtmäßigen Verfallerklärung erforderlich ist.

Eher könnte eine Gleichstellung der Beschlagnahme mit der Verfallerklärung möglich sein, zumal der Abs. I lediglich von der Verfallerklärung handelt. Auch die Begründung des Entwurfs (Drucksache der Nationalversammlung 2294, S. 2) scheint hierfür zu sprechen. Dort heißt es nämlich, daß bei nachweislich gutgläubig erworbener Ware „die Beschlagnahme" gegen eine angemessene Entschädigung erfolgen solle, während in dem Wotlaut der VO. an gleicher Stelle „die Verfallerklärung" nur gegen Entschädigung zulässig sein soll. Immerhin aber ist es auffällig, daß in Abs. I, in dem ständig von der Verfallerklärung die Rede ist, unvermittelt der Ausdruck „Beschlagnahme" gebraucht wird. Man könnte dies damit erklären, daß die Beschlagnahme hier die tatsächliche Wegnahme der Sache bedeutet, die in der Regel der Verfallerklärung vorauszugehen pflegt. Von der Bevölkerung wird das Fortnehmen der Sachen z. B. bei dem Grenzübergang als der verletzende Eingriff der Staatsgewalt empfunden, so daß es an und für sich zu verstehen wäre, wenn der rechtsschutzsuchende Betroffene gerade mit dem staatlichen Akt der Warenerfassung in engsten Zusammenhang gebracht wird. Gegen diese Auffassung spricht aber der Umstand, daß ein Rechtsschutz gegen die Sicherstellung der Waren nach § 3 Abs. II der Einfuhr-VO. nicht für nötig befunden worden ist, obgleich auch die Sicherstellung einen staatlichen Eingriff mit Beschlagnahmecharakter bedeutet. Lediglich über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung und die Festsetzung einer Entschädigung, nicht auch über die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung entscheidet das Reichswirtschaftsgericht.

Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen der Verfallerklärung und der Beschlagnahme des § 3 der Einfuhr-VO. besteht, kann die unterschiedliche Ausdrucksweise nur folgenden Sinn haben:

„Unter Verfallerklärung ist die Erklärung des Verfalls,

d. h. der formelle Ausspruch zu verstehen, daß die Ware dem Reiche verfällt."

„Mit der Beschlagnahme dagegen ist die Auswirkung der Verfallerklärung, der Verfall selbst gemeint."

Für diese Ansicht spricht auch die Fassung des § 3 der Einfuhr-VO. Danach wird die Verfallerklärung, d. h. der formelle Ausspruch des Verfalls, dem Gewahrsamsinhaber gegenüber abgegeben. Das Eigentum geht über, sobald sie, d. h. die formelle Erklärung dem Gewahrsamsinhaber zugeht, während der zu einer Entschädigung führende Entlastungsbeweis dem von der Beschlagnahme, d. h. von der Auswirkung der formellen Erklärung, von dem Verfall selbst Betroffenen auferlegt ist.

In Anlehnung an die oben gegebene Begriffsbestimmung der Verfallerklärung als Verwaltungsmaßnahme polizeilicher Art zur Erfassung von verbotswidrig eingeführten Waren zum Zwecke ihrer Ueberleitung in die unumschränkte Verfügungsgewalt des Reiches läßt sich die Beschlagnahme, d. h. die Wirkung der Verfallerklärung (der Verfall), darstellen als Erfassung und Ueberführung von Sachen in die Herrschaftsgewalt des Reiches.

II. Besonderer Teil.

a) Der Betroffene ein weit auszulegender öffentlich-rechtlicher Begriff.

Da als Betroffener in der Einfuhr-Verordnung diejenige Person bezeichnet ist, der gegen die Verfallerklärung-Beschlagnahme, d. h. gegen einen Verwaltungseingriff, Rechtsschutz gewährt wird, so haben wir es bei der Untersuchung des Begriffs „Betroffener" mit einer Frage des Rechtsschutzes gegen Verwaltungsmaßnahmen zu tun.

Einen allgemeinen Rechtsschutz dieser Art, d. h. die Möglichkeit bei jedem Eingriff der Verwaltung, durch den man sich beschwert fühlt, die Entscheidung eines unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichts herbeiführen zu können, gibt es nicht, trotz des Programmsatzes in Artikel 107 Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383):

„Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen."

Daß dieses Fehlen einer allgemeinen Rechtsschutzklausel oft zu ungerechten Härten führt, ist von verschiedenen Seiten insbesondere auch aus Industrie- und Handelskreisen hervorgehoben worden, aber man hat bisher vergeblich eine Verbreiterung und Verallgemeinerung des Verwaltungsrechtsschutzes verlangt.[6])

So fehlt auch bei der Einfuhr-VO. ein Rechtsschutz gegen den Verwaltungs-Eingriff der Sicherstellung, ein Nachprüfungsrecht, ob der bei Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung an den Betroffenen herauszuzahlende Erlös der veräußerten Ware als angemessene Entschädigung angesehen werden kann, und ferner eine Rechtskontrolle, ob bei der Verwertung der Ware auch die berechtigten Interessen des Betroffenen gewahrt worden sind. Die Einfuhr-VO. läßt allein die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung und in bestimmten engbegrenzten Fällen die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung zu. Dieser Rechtsschutz wird noch dadurch eingeschränkt, daß die Beschwerde innerhalb eines Monats nach der Verfallerklärung eingelegt sein muß, ohne Rücksicht darauf, daß die Verfallerklärung nur dem Gewahrsamsinhaber gegenüber abgegeben wird, und daher der Betroffene in manchen Fällen von ihr erst verspätet Kenntnis erhält, so daß er überhaupt nicht mehr in der Lage ist, die Beschwerdefrist wahren

---

[6]) Vgl. hierzu: Lucas, Recht und Rechtsstaat, Deutsche Wirtschaftszeitung, 1922, S. 1. Eingabe des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels an den Reichsrat, Berl. Tageblatt, Handelsbeilage vom 21. März 1922, DAZ. v. 21. März 1922. Samolewitz, Deutscher Großhandel, 1921, Nr. 8. Dr. Wiedersum, Gesetz und Recht, 1921, S. 1. Kunz, Germania v. 21. Februar 1922 und DAZ. v. 11. April 1922. Dr. Guggenheimer, Recht und Wirtschaft, 1922, Nr. 7, Sp. 445. Außenhandelskontrolle, Deutscher Außenhandel v. 25. April 1923, Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin, 1923, Nr. 8, S. 241.

zu können. Unter diesen Umständen liegt kein Anlaß vor, den bereits nach allen Richtungen beschnittenen Rechtsschutz noch dadurch zu kürzen, daß man den Kreis der rechtsschutzberechtigten Personen besonders eng zieht. Die Entstehungsgeschichte der Einfuhr-VO. zeigt, daß man wohl eine drakonische Maßnahme für erforderlich hielt, um der unerwünschten Einfuhr entgegenzuwirken, daß man aber gerade wegen der Härte der Einfuhr-VO. auf die Rechtsschutzbestimmung besonderen Wert legte und hierdurch einen gewissen Ausgleich schaffen wollte. Danach wäre der Begriff des Betroffenen so weit zu fassen als nur irgend möglich. Demgegenüber kann nicht etwa geltend gemacht werden, daß die Materialien (Nationalvers. Drucks. Nr. 2294, S. 2 u. 11) von der Schutzbedürftigkeit gutgläubiger Erwerber sprechen. Es soll damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß allein der Erwerber einer Ware Betroffener sein könnte. Zum mindesten hätte sonst eine derartige Absicht in dem Wortlaut der Verordnung festgelegt werden müssen. Der Erwerber wird vielmehr nur als Beispiel angeführt, der Hauptton liegt nicht auf dem Worte „Erwerber", sondern dem Worte „gutgläubigen".

Das Reichsinteresse steht einer solchen Auslegung nicht entgegen, denn die Verfallerklärung und Beschlagnahme der Waren soll — wie oben ausgeführt — keine Einnahmequelle für das Reich bilden, sondern polizeilichen Zwecken dienen. Ist die Verfallerklärung unrechtmäßig erfolgt, so kann es nur als im Interesse des Staates liegend angesehen werden, daß der unrechtmäßige Eingriff wieder beseitigt wird, (§ 3 Abs. IV S. 4), selbst wenn der Staat eine Vermögenseinbuße dadurch erleiden sollte, und bei rechtmäßiger Verfallerklärung sorgt die Sonderbestimmung des § 3 Abs. I S. 4 dafür, daß auch bei weitgehendster Gewährung des Beschwerderechts die Fälle einer Entschädigungszahlung beschränkt bleiben.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich ferner, daß der Begriff des Betroffenen seinem inneren Wesen nach nicht in das Gebiet des bürgerlichen Rechts gehört, das, von der Gleichberechtigung der Individuen ausgehend, auf die Aus-

gleichung gleichberechtigter Einzelinteressen zugeschnitten ist.[7]) Hier handelt es sich vielmehr um das Verhältnis des Betroffenen zum Staat als Obrigkeit, gegen dessen Eingriffe er Schutz sucht, und zwar ist der Betroffene als die Verkörperung des Anrechtes auf diesen Schutz anzusehen. Der Betroffene ist demnach ein dem Verwaltungsrechte, also dem öffentlichen Rechte, angehörender Begriff. Einen fest umschriebenen Inhalt erhält dieser Begriff allerdings erst, wenn man die privatrechtlichen Grundlagen des Betroffenseins feststellt.

b) Anhaltspunkte für eine nähere Umgrenzung des Betroffenenbegriffs.

Wenn die Einfuhr-VO. auch keine ausdrückliche Erklärung enthält, was unter dem „Betroffenen" zu verstehen ist, so läßt ihr Wortlaut doch zwei Anhaltspunkte in dieser Richtung erkennen:

1. In § 3 Abs. I S. 4 handelt es sich um den „von der Beschlagnahme" Betroffenen,

2. nach § 3 Abs. IV S. 4 ist dem Betroffenen die Ware „zurückzugeben".

Da nichts dafür spricht, daß etwa dem Ausdruck Betroffener innerhalb des § 3 ein verschiedener Sinn beizulegen ist, so kann davon ausgegangen werden, daß der „Betroffene" zwei Bedingungen entsprechen muß, nämlich daß er von der „Beschlagnahme" betroffen ist und ferner, daß ihm die Ware „zurückgegeben" werden kann.

Wie oben ausgeführt, bedeutet Beschlagnahme im Sinne der Einfuhr-VO. nichts anderes als die Auswirkung der Verfallerklärung, den Verfall selbst, d. h. die Erfassung und Ueberführung von Sachen in die Herrschaftsgewalt des Reiches. Die Untersuchung, wer durch diese Beschlagnahme betroffen werden kann, wird davon auszugehen haben, inwieweit diese nur gegen Sachen gerichtete Verwaltungsmaßnahme überhaupt in die Interessen- und Rechtssphäre von Personen eingreift.

---

[7]) Vgl. die Ausführungen über Privatrecht und öffentliches Recht in Fleiner, S. 43.

Das Reich wird Eigentümerin der für verfallen erklärten Ware, und zwar handelt es sich hier um einen originären Eigentumserwerb des Reiches kraft staatlichen Hoheitsaktes, nicht um einen „Uebergang" des Eigentums. Der § 3 Abs. I S. 3: „Das Eigentum geht auf das Reich über, sobald die Verfallerklärung dem Gewahrsamsinhaber zugeht", hat lediglich den Zweck, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem der Eigentumserwerb des Reiches als vollzogen gilt. Der originäre Eigentumserwerb bringt nun das bisherige Eigentum und alle anderen an der Sache bestehenden Rechte zum Erlöschen, da diese mit der freien Verfügungsgewalt des Reiches über die Sache nicht zu vereinen sind. Es kommen hier in Betracht das Pfandrecht an der Sache, mag es vertraglich begründet sein oder kraft Gesetzes bestehen wie z. B. das Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters, Frachtführers, Verfrachters, Vermieters, ferner der Nießbrauch. Die Beschlagnahme greift also in die Rechtssphäre des Eigentümers und des dinglich Berechtigten ein.

Der Eigentümer[8]) und dinglich Berechtigte erfüllen auch die zweite Bedingung, daß ihnen die Ware zurückgegeben werden kann. Sie kommen demnach als Betroffene in Betracht.

Der Kommentar von Bokies-Rosenberg (Die Außenhandelskontrolle, Berlin 1922, S. 140) bezeichnet den Eigentümer der Ware oder, wenn statt seiner eine dritte Person rechtlich und wirtschaftlich die Gefahr der Sendung trägt, diese Person als Betroffenen. Hierin liegt eine ungerechtfertigte Bevorzugung des „Eigentümers".[9]) Die Verfallerklärung hat den Untergang nicht allein des bisherigen Eigentums, sondern auch der begrenzten dinglichen Rechte zur Folge. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Pfand-

[8]) Darüber, daß auch der nicht besitzende Eigentümer von der Beschlagnahme betroffen wird, vgl. S. 28.

[9]) Die weiter darin enthaltene Vermengung des Rechtes zum Einlegen der Beschwerde mit dem Anspruch auf eine Entschädigung wird später unter c erörtert werden.

gläubiger z. B. nicht in gleicher Weise wie der Eigentümer grundsätzlich als Betroffener angesehen werden kann.

Im Anschluß an die Ausführungen über den Eigentümer und dinglich Berechtigten ist zu prüfen, ob auch der Besitzer einer Sache Betroffener im Sinne der Einfuhr-VO. zu sein vermag. In der Mehrzahl der Fälle wird der Besitzer schon in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder dinglich Berechtigter zur Einlegung der Beschwerde befugt sein. Aber auch wenn der Beschwerdeführer sein Recht zur Beschwerdeeinlegung nur auf den Besitz der Sache stützen kann, so wird man dies zulassen müssen. Der Besitz als Tatbestand der tatsächlichen Sachherrschaft[10]) wird durch die Beschlagnahme, d. h. die Erfassung und Ueberführung der Sache in die Herrschaftsgewalt des Reiches, notwendigerweise beeinträchtigt. Ob der Besitzer als Eigenbesitzer für sich selbst oder als Fremdbesitzer für einen anderen besitzt, macht darin keinen Unterschied. Es wird auch nicht etwa nur der unmittelbare Besitzer von der Beschlagnahme berührt, sondern in gleicher Weise der mittelbare Besitzer, denn er ist trotz der Mittelbarkeit seines Besitzes doch der Sachherr.[11]) Daß demjenigen, der die Sache zur Zeit der Beschlagnahme „besessen" hat, die Sache erforderlichenfalls auch „zurückgegeben" werden kann, ist offensichtlich. Demnach ist auch der Besitzer als solcher in den Kreis der Personen aufzunehmen, die als Betroffene im Sinne der Einfuhr-VO. in Betracht kommen können.

Auf den Besitzdiener (§ 855 BGB.) findet dies keine Anwendung, denn er ist nicht Besitzer. Zwar darf der Besitzdiener über die Grenzen des allgemeinen Notwehrrechtes hinaus gegen fremde Angriffe die Selbstschutzrechte des Besitzers ausüben[12]), aber er wird hier gleichsam nur als Organ des Besitzers, nicht als Besitzer selbst tätig. In ähnlicher Weise kann man dem Besitzdiener auch kein Beschwerderecht im eigenen Namen gegen die Verfallerklärung

---

[10]) Vgl. Wolff, Sachenrecht, S. 9ff.
[11]) Vgl. Wolff, Sachenrecht, S. 26.
[12]) Vgl. Wolff, Sachenrecht, S. 18.

zubilligen, denn nicht sein Besitz, sondern der seines Herrn ist verletzt worden. Wohl aber wird man die Beschwerde des Besitzdieners als im Interesse und für den Besitzer eingelegt anzusehen haben, ein Umstand, der insbesondere wegen Wahrung der einmonatigen Beschwerdefrist von großer Bedeutung sein kann.

Da der Begriff des Betroffenen so weit als irgend möglich zu fassen ist, so wird ferner zu untersuchen sein, ob die Beschlagnahme auch in obligatorische Rechtsverhältnisse eingreift, ob auch obligatorisch Berechtigte oder Verpflichtete von ihr betroffen sein können.

Zunächst scheint es, als ob zwischen Schuldverhältnis und Beschlagnahme überhaupt keine Berührungspunkte möglich seien. Denn das Schuldverhältnis ist eine persönliche Rechtsbeziehung, gerichtet auf ein Tun oder Unterlassen einer Person, während die Beschlagnahme von einer Person völlig absieht und lediglich die Sache selbst ergreift, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, welche Rechtsbeziehungen mit ihr verknüpft oder welche rechtlichen Abmachungen über sie getroffen sind. Und dennoch kann ein Berührungspunkt in den Fällen gefunden werden, in denen die Leistung in der Verschaffung von Besitz, Eigentum oder einem sonstigen Rechte an einer Sache besteht, und diese Leistung infolge der Beschlagnahme nicht bewirkt werden kann. Soweit die Verpflichtung des Schuldners auf die Uebereignung usw. gerade dieser bestimmten Sache gerichtet war, kann er sie nicht mehr erfüllen, ist also durch die Beschlagnahme sein Unvermögen hervorgerufen. Ob man sagt, daß der Anspruch des Gläubigers z. B. im Falle des § 325 BGB. bei der durch den Schuldner zu vertretenden Unmöglichkeit eine Aenderung erfahren hat und nunmehr statt auf Leistung auf das Surrogat abzielt, oder ob man der Ansicht zuneigt, daß das obligatorische Rechtsverhältnis nach wie vor das gleiche geblieben ist, auf jeden Fall kann der obligatorisch Berechtigte die ihm ursprünglich geschuldete Leistung infolge der Beschlagnahme nicht erhalten. Die Beschlagnahme greift also ohne Zweifel zum mindesten in seine Interessensphäre ein.

Aber die zweite aus dem Wortlaut der Einfuhr-VO.

für den Begriff des Betroffenen entnommene Bedingung wird hier nicht erfüllt. Wer nur in persönlicher Rechtsbeziehung von Person zu Person gestanden hat, ohne ein Herrschafts- oder Gewaltverhältnis zu der Sache selbst zu haben, dem kann die Sache nicht „zurückgegeben" werden. Er würde bei der Herausgabe der für verfallen erklärten Ware etwas erhalten, was er vorher nicht gehabt hat. Dem Wortlaut der Verordnung nach kann daher der obligatorisch Berechtigte nicht unter den Begriff „Betroffener" fallen. Die gleichen Erwägungen treffen auch für den obligatorisch Verpflichteten zu. Wenn er nicht bereits als Eigentümer, Besitzer oder dinglich Berechtigter in einem Herrschaftsverhältnis zu der Sache selbst gestanden hat, und aus diesem Grunde als Betroffener in Frage kommt, so kann eine obligatorische Verpflichtung, die später für verfallen erklärte Sache zu leisten, allein nicht ausreichen, um eine „Rückgabe" der Sache an ihn möglich erscheinen zu lassen.

Aus dem gleichen Grunde müssen nach dem Wortlaut des § 3 ferner alle anderen Fälle ausscheiden, in denen die Beschlagnahme zwar in die Interessen- oder Rechtssphäre einer Person eingreift, aber ein Herrschafts- und Gewaltverhältnis dieser Person über die Sache selbst nicht bestanden hat. So z. B. wenn der A. dem B. in rechtsverbindlicher Weise 1000 Mark zugesichert hat, falls die Ware unbehelligt in das Land gelangt, wenn der Vater dem Sohn seinen alten Pelzmantel verspricht für den Fall, daß der neue aus dem Ausland für ihn eintrifft, wenn die unbehelligte Einfuhr der Ware zum Gegenstand einer Wette gemacht worden ist usw. In allen diesen Fällen kann von einem „Zurückgeben" der für verfallen erklärten Ware nicht die Rede sein.

Die bisherige Untersuchung führt demnach zu dem Ergebnis, daß aus dem herangezogenen Gebiet des Privatrechts als Betroffene im Sinne der Einfuhr-VO. nur der Eigentümer, Besitzer und dinglich Berechtigte in Betracht kommen können, d. h. solche Personen, die in einer gewissen rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zu der beschlagnahmten Sache im Zeitpunkt der Verfallerklärung gestanden haben.

Der Umstand, daß die Einfuhr-VO. in § 3 Absatz I von dem Gewahrsamsinhaber spricht, hat mit der Frage des Betroffenen nichts zu tun. Durch die Regelung, daß die Verfallerklärung dem Gewahrsamsinhaber gegenüber abgegeben wird, und daß das Eigentum auf das Reich übergeht, sobald die Verfallerklärung dem Gewahrsamsinhaber zugeht, soll lediglich ein langwieriges Nachforschen nach dem Berechtigten vermieden werden, eine Maßnahme, die umso erklärlicher ist, als gerade bei Schmuggelwaren häufig falsche Aufschriften verwandt, und über Absender, Empfänger usw. falsche Angaben gemacht werden.

c) Der Begriff des Betroffenen unabhängig von der Frage der Schadenstragung.

In dem Kommentar von Bokies-Rosenberg (Die Außenhandelskontrolle, Berlin 1922, S. 138ff.) wird die Frage, wer als Betroffener anzusehen ist, mit der Frage, wem eine Entschädigung ausgezahlt werden kann, in Zusammenhang gebracht. Es heißt dort, daß der Begriff des Betroffenen und des Eigentümers sich nicht decke, denn eine derartige Auslegung werde „der Bestimmung, daß dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden kann, nicht in allen Fällen gerecht". Das Gleiche ist in einem Teil der Entscheidungen des RWG. der Fall. So wird z. B. in der Entscheidung vom 3. Januar 1923 — V. 19, AV. 945/22 — der Verkäufer der Ware nicht als Betroffener angesehen, weil er bereits Bezahlung für die Ware erhalten hatte. Auch in einer Entscheidung vom 7. März 1923 — V. 16, AV. 35/22 — wird es bei der Frage nach dem Betroffenen darauf abgestellt, wen der wirtschaftliche Verlust trifft. In seinem Aufsatz: „Die Verfallerklärung verbotswidrig ein- oder ausgeführter Waren und die Entschädigung der Betroffenen" (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege, Heft 3, 1921, S. 31) bezieht sich Degner auf eine nicht veröffentlichte Entscheidung des Großen Senats des Reichswirtschaftsgerichts, wonach als Betroffener derjenige zu gelten hat, den im Einzelfalle nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts der wirtschaftliche Verlust der Sache

trifft. Ich selbst habe in der Deutschen Wirtschaftszeitung (Regreßansprüche bei Entschädigungen gemäß § 3 der Einfuhr-VO., D. W. Z. 1922, S. 169f.) ebenfalls den Standpunkt vertreten, daß lediglich wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein könnten, und als Betroffener derjenige anzusehen sei, den der wirtschaftliche Verlust der Ware trifft. Diese Ansicht läßt sich jedoch nicht aufrechterhalten.

Die Grundlage für den Entschädigungsanspruch bildet § 3 Abs. I S. 4: „Weist der von der Beschlagnahme Betroffene nach, daß . . . ., so ist die Verfallerklärung nur gegen angemessene Entschädigung zulässig."

Der Wortlaut dieser Vorschrift gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Begriff des Betroffenen von der Zulässigkeit oder auch nur der Möglichkeit einer Entschädigung abhängig gemacht ist. Der vorerwähnte Satz 4 sagt lediglich, unter welchen Voraussetzungen eine Entschädigung für die Ware zu bewilligen ist. Die Entschädigungsmöglichkeit gehört nach dem Wortlaut der VO. nicht zur Begriffsbestimmung des „Betroffenen", vielmehr ist umgekehrt die Eigenschaft als „Betroffener" Voraussetzung für die Beanspruchung einer Entschädigung.

Eine Vermengung des Betroffenenbegriffs mit dem Entschädigungsanspruch widerspricht auch dem Sinne der Einfuhr-VO. Danach soll wohl einem möglichst großen Kreis von Personen das Recht und die Möglichkeit gegeben werden, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungseingriffs nachprüfen zu lassen, es soll aber nur in engbegrenzten Fällen eine Entschädigung zugebilligt werden. Hieraus ergibt sich schon, daß man diese beiden Faktoren nicht ohne weiteres zusammenwerfen darf. Es muß vielmehr auch „Betroffene" geben können, die keine Entschädigung erhalten.

Trennt man den Begriff des Betroffenen, d. h. des zur Einlegung der Beschwerde Berechtigten, scharf von der Entschädigungsfrage, so wird dadurch das Verfahren vor dem RWG. nicht kompliziert, sondern vereinfacht. Hat der Verkäufer für die Ware schon Bezahlung erhalten, das Eigentum aber noch nicht übertragen, so ist er Betroffener, denn durch die Verfallerklärung hat er das ihm trotz Erlangung

des Kaufpreises noch zustehende Eigentum eingebüßt. Es muß also auf seine Beschwerde hin die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung geprüft werden. Der Umstand, daß er Bezahlung bereits erhalten hat, kommt erst in Betracht, wenn die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung festgestellt ist, und die Höhe der Entschädigung bestimmt werden soll.[13])

Ferner wird erreicht, daß bei unrechtmäßiger Verfallerklärung die Frage, wer bei rechtmäßiger Verfallerklärung eine Entschädigung beanspruchen könnte, überhaupt nicht erörtert zu werden braucht, was sonst zur Legitimation des „Betroffenen" in allen Fällen geschehen müßte.

Die richterliche Untersuchung hat demnach in folgender Reihenfolge vorzugehen:

1. Ist die Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt?
   Wenn nein, so wird sie als unzulässig verworfen.
2. Ist der Beschwerdeführer „Betroffener"?
   Wenn nein, so wird die Beschwerde zurückgewiesen.
3. Ist die Verfallerklärung rechtmäßig erfolgt?
   Wenn nein, so wird die Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung festgestellt, und damit treten die in § 3 vorgesehenen gesetzlichen Wirkungen ein, d. h. die Ware oder der Erlös sind von der Verwaltungsbehörde wieder herauszugeben.
4. Hat der Betroffene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung?[14])

d) Betroffen ist derjenige, dem durch die Beschlagnahme die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über die Ware entzogen wird.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Betroffene ein weitauszulegen-

[13]) Vgl. hierzu die Ausführungen S. 38.
[14]) Vgl. hierzu die späteren Ausführungen über die Entschädigung.

der öffentlich-rechtlicher Begriff ist, der mit der Frage der Schadenstragung nichts zu tun hat und folgende Personen mitumfaßt: den Eigentümer, den dinglich Berechtigten und den Besitzer.

Dagegen, daß eine Mehrzahl von Personen durch eine Beschlagnahme „*betroffen*" sein kann, ergeben sich aus § 3 keine Bedenken. Denn wenn hier auch immer nur von *dem* Betroffenen, d. h. von *einer* Person die Rede ist, so bieten doch die Gesetze und Verordnungen genügend Beispiele dafür, daß in derartigen Fällen die Einzahl Verwendung findet, ohne damit die Möglichkeit einer Mehrzahl auszuschließen. Immerhin ist aber dem Kommentar Bokies-Rosenberg (S. 138) darin beizupflichten, daß nicht eine beliebige Anhäufung von Personen, sondern nur eine bestimmte Personengruppe unter dem Begriff Betroffener Verwendung finden kann. Einen gemeinsamen Ausdruck für die oben angeführten Personen: Eigentümer, dinglich Berechtigter und Besitzer gibt es allerdings nicht. Man könnte bei dem Versuch, sie in einen einheitlichen Rahmen zu bringen, vielleicht an den „Besitz" als gemeinschaftliches Bindeglied denken. Dies würde aber zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß z. B. der Eigentümer, dem die Ware gestohlen worden ist, kein Beschwerderecht hat, da er nicht mehr Besitzer ist. Man kann in diesem Falle auch nicht damit helfen, daß man etwa die Zollverwaltung als Besitzmittler für den bestohlenen Eigentümer ansieht, wie z. B. die Staatsanwaltschaft oder Polizei Besitzmittler bezüglich der von ihr in Beschlag genommenen Sachen ist. (§§ 94, 111 StPO.) Es fehlt hier ein zur Begründung des mittelbaren Besitzes geeigneter Herausgabeanspruch des Bestohlenen gegenüber der Zollverwaltung. Daß aber auch der nicht besitzende Eigentümer Betroffener sein kann, ergibt sich daraus, daß er das ihm auch nach dem Diebstahl noch zustehende Eigentum durch die „Beschlagnahme" verliert, indem nunmehr das Reich Eigentum erwirbt und ferner, daß ihm als dem früheren Eigentümer die Ware „zurückgegeben" werden kann. Der Besitz ist demnach nicht geeignet, allein das Kriterium für den Betroffenen-

begriff zu bilden. Das den oben angeführten Personen, Eigentümer, dinglich Berechtigten und Besitzer, Gemeinschaftliche ist darin zu erblicken, daß sie alle in einer gewissen Beziehung zu der für verfallen erklärten Sache stehen oder standen. Diese Beziehung braucht durchaus nicht bei allen gleichartig zu sein. Das Verhältnis des Eigentümers zur Sache ist ein ganz anderes als das des Pfandgläubigers oder desjenigen, der lediglich Besitzer ist. Es handelt sich aber stets um ein gewisses Herrschaftsverhältnis, das durch die Beschlagnahme beeinträchtigt wird. Ob dieses Herrschaftsverhältnis tatsächlicher Art, wie beim Besitz, oder rein rechtlicher Natur, wie bei dem besitzlosen (bestohlenen) Eigentümer, ist, macht dabei keinen Unterschied. Ich schlage daher vor, den Begriff dahin zu definieren:

Betroffener ist derjenige, dem durch die Beschlagnahme die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über die Ware entzogen wird.

Von dieser Begriffsbestimmung werden Eigentümer, Besitzer und dinglich Berechtigte umfaßt. Es wird ferner berücksichtigt, daß der Betroffene „durch die Beschlagnahme" betroffen sein muß. Auch der „Rückgabemöglichkeit" ist durch das Wort „entzogen" Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung dürfte also den Erfordernissen genügen.

C. Der Anspruch auf angemessene Entschädigung in der Einfuhr-VO.

I. Natur und Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs.

Der Entschädigungsanspruch, den der Betroffene nach § 3 Abs. I S. 4 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen hat, ist seinem Ursprunge nach auf einen dem öffentlichen

Rechtsgebiet angehörenden Vorgang zurückzuführen, nämlich auf den Eingriff der Verwaltung als Obrigkeit in den privaten Interessenkreis des einzelnen. Mit den zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen hat dieser Anspruch nichts gemein; es handelt sich weder um eine unerlaubte Handlung, deren Folgen ausgeglichen werden sollen, noch um Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung oder um die Beseitigung von Vermögensnachteilen, die bei erlaubter Einmischung in fremde Angelegenheit, z. B. bei der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff. BGB.) entstanden sind.[15]) Der Entschädigungsanspruch des § 3 Abs. I Satz 4 der Einfuhr-VO. ist vielmehr rein öffentlich-rechtlicher Natur.

In dem ersten nicht veröffentlichten Entwurf der Einfuhr-VO. war nur die entgeltlose Verfallerklärung vorgesehen ohne jede Entschädigungsmöglichkeit. Man hielt, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Einfuhr-VO. ergibt, eine drakonische Maßregel zum Schutze der deutschen Valuta und des deutschen Volkswohles für erforderlich. Erst nachträglich ist dann die Entschädigungsmöglichkeit eingefügt worden, um besondere Härten zu vermeiden.[16]) Ein Entschädigungsanspruch ist also nur insoweit gegeben, als er durch den § 3 zugelassen wird.

Hiernach sind Voraussetzungen des Anspruchs:

1. daß die Ware *rechtmäßig* für verfallen erklärt ist (bei unrechtmäßiger Verfallerklärung erfolgt ohne weiteres die Zurückgabe der Ware oder des Erlöses),
2. daß der Betroffene seinen *guten Glauben* nachweist; nämlich: „daß er das Fehlen der in § 1 vor-

---

[15]) Vgl. über den Begriff der öffentlich-rechtlichen Entschädigung Otto Mayer, II, § 53, S. 516ff., Fleiner, § 17, S. 273ff.

[16]) Die aus den Generalakten des RWG. sich ergebenden Einzelheiten sind nicht veröffentlicht, vgl. jedoch die Ausführungen von Hertel in Der Ueberwachungsdienst, 1921, S. 62, § 940e der Niederschriften über die Sitzungen des Reichsrats von 1919, § 34 der Niederschriften von 1920 und Nr. 273 der Drucksachen des Reichsrats.

geschriebenen Bewilligung oder die Zuwiderhandlung gegen die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen weder gekannt hat, noch bei Einziehung sorgfältiger Erkundigungen hätte kennen müssen,"

3. daß ein Schaden durch die Beschlagnahme hervorgerufen wird, denn logischerweise ist eine Entschädigung nur bei Vorliegen eines Schadens möglich.

Im Gegensatz zu dem Begriff des Betroffenen, der so weit als möglich auszulegen ist, um recht vielen Personen die Berechtigung zu gewähren, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung richterlicher Nachprüfung zu unterbreiten, sind die Bestimmungen für die Festsetzung einer Entschädigung eng auszulegen. Der Sinn der Einfuhr-VO. als einer Schutzvorschrift für die deutsche Valuta erfordert die Beschränkung der Entschädigung auf den engsten zulässigen Rahmen; denn der Zweck, dem Reiche in der unentgeltlichen Uebereignung der Waren ein Gegengewicht zu der aus ihrer verbotenen Einfuhr erwachsenen Valutabelastung zu verschaffen[17]), wäre verfehlt, wollte man die Voraussetzungen einer Entschädigung weit auslegen. Eine derartige Handhabung würde auch mit der Entstehungsgeschichte der Einfuhr-VO. nicht im Einklang stehen und insbesondere dem Umstande nicht gerecht, daß die Entschädigungsmöglichkeit erst nachträglich zur Vermeidung besonderer Härten eingefügt worden ist.

Während die unter Nr. 1 angeführte Voraussetzung (Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung) zu Zweifeln keinen Anlaß bietet[18]), bedürfen die übrigen Voraussetzungen (der Nachweis des guten Glaubens und das Vorliegen eines Schadens) in folgendem näherer Erörterung.

---

[17]) Vgl. hierzu die Ausführungen S. 13.

[18]) Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bei unrechtmäßiger Verfallerklärung ohne weiteres die Rückgabe der Ware oder des Erlöses erfolgt, kann bei ungezwungener Auslegung der § 3 Abs. I S. 4 nur dahin verstanden werden, daß eine Entschädigung lediglich bei rechtmäßiger Verfallerklärung in Betracht kommt. So ständige Rechtsprechung des RWG., Bokies-Rosenberg, S. 141, Baum 62, 63.

II. Der Nachweis des guten Glaubens.

In der Entscheidung des Großen Senats des Reichswirtschaftsgerichts GS. 25/21, (RWGE. Bd. I, 19), auf deren Begründung hier Bezug genommen werden kann, ist zutreffend ausgeführt, daß es nicht genügt, wenn der Betroffene nachweist, daß er infolge Gesetzesunkenntnis (Rechtsirrtums) die Notwendigkeit der Einholung der Einfuhrbewilligung weder gekannt hat, noch bei Einziehung sorgfältiger Erkundigungen hätte kennen müssen. Es kann vielmehr bei ungezwungener Auslegung des Wortlauts der Einfuhr-VO. nur demjenigen eine Entschädigung zugebilligt werden, der ohne Verschulden angenommen hat, die Ware sei auf Grund einer vorschriftsmäßigen Bewilligung eingeführt, oder es sei gegen etwaige Bedingungen, an die die Bewilligung geknüpft war, nicht verstoßen worden.[19])

Darüber, was im einzelnen vom RWG. als ausreichender Nachweis des guten Glaubens angesehen wird, finden sich ausführliche Mitteilungen in dem Kommentar von Bokies-Rosenberg, S. 140 ff., auf die ich verweise. Eine eingehende Prüfung der einzelnen Fälle würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Es sei nur hervorgehoben, daß die Erfordernisse nach den besonderen Umständen jeweils verschiedene sein können. Man wird von einer Hausfrau, die in einem Berliner Geschäft ¼ Pfd. Tee kauft, nicht verlangen, daß sie sich von dem Geschäftsinhaber die ordnungsmäßige Einfuhr des Tees zusichern oder gar nachweisen läßt. Andererseits kann jemand, dem in der Nähe der polnischen Grenze von einem Unbekannten ein Pferd zum Kauf angeboten wird, nicht ohne weiteres geltend machen, er habe nicht gewußt, daß das Pferd aus Polen eingeführt worden sei. Es richtet sich eben jeweils nach den Umständen des Einzelfalles, in welchem Maße von dem Betroffenen ein besonderer Nachweis seiner Gutgläubigkeit zu verlangen ist. Daß hierbei auch der Bildungsgrad des Betroffenen von Bedeutung ist, wird mit Recht in der

[19]) Hierzu rechnet das RWG. in ständiger Rechtsprechung auch die Annahme des Betroffenen, daß es sich um Inlandware gehandelt habe. Vgl. Bokies-Rosenberg, S. 143—144.

Entscheidung des RWG. vom 1. Februar 1921 (V. 16 AV. 933/20) zum Ausdruck gebracht, wo Arbeitern, die Lebensmittel für die Kantine eingekauft hatten, eine Entschädigung zugesprochen ist, weil sie die ihnen kurz nach Inkrafttreten der Einfuhr-VO. von der Wucherstelle der Polizeiverwaltung, dem Leiter des Wucheramts und der Lebensmittelkontrolle erteilte Genehmigung für eine rechtsgültige Einfuhrbewilligung gehalten hatten und auch halten konnten. (RWGE. Bd. I, 154.) Daß der Betroffene sich ein Verschulden derjenigen Personen zurechnen lassen muß, die er innerhalb seines Betriebes zur Besorgung der Ein- und Ausfuhr angestellt hat, ist in der Entscheidung des Großen Senats vom 5. März 1921 (RWGE. Bd. I, 13) ausdrücklich festgestellt. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich schon aus der Erwägung, daß anderenfalls der ganze Zweck der Einfuhr-VO. vereitelt werden würde. Es wäre dem Betroffenen in der Regel ein Leichtes, nachzuweisen, daß er persönlich mit der Einfuhr nichts zu tun hatte, daß vielmehr die ganzen Einfuhrgeschäfte von einem Angestellten erledigt worden sind. Wollte man dies als ausreichenden Nachweis des guten Glaubens ansehen, so würde das Reich in fast allen Beschlagnahme-Fällen eine Entschädigung zahlen müssen, und damit wäre der Einfuhr-VO. die ihr bewußterweise verliehene Schärfe wieder genommen.

In der gleichen Entscheidung (RWGE. Bd. I, S. 13) ist zutreffend weiter ausgeführt, daß der Betroffene sich ein Verschulden dritter Personen, wie Frachtführer, Spediteure usw., die nicht im Dienste des Betroffenen stehen, nicht anrechnen zu lassen braucht.[20]) Hieraus kann nun weiter gefolgert werden, daß ebenso bei einer Mehrzahl von Betroffenen jeder nur für seine Person und den ihm unterstehenden Kreis von Angestellten haftbar ist, daß der böse Glaube eines anderen Betroffenen ihn aber nicht berührt. Denn es ist nicht einzusehen, warum z. B. der betroffene gutgläubige Eigen-

[20]) Einer Belastung des Reiches wird in derartigen Fällen dadurch vorgebeugt, daß der Betroffene mit seinem Entschädigungsanspruch an den Spediteur verwiesen wird. (Vgl. V. 16, AV. 195/22.) Vgl. S. 39, Anmerkung 31.

tümer anders behandelt werden sollte, je nachdem der bösgläubige Spediteur selbst ebenfalls Betroffener ist oder nicht.

Wie der böse Glaube eines Betroffenen den gutgläubigen anderen Betroffenen nicht schadet, so verschafft umgekehrt auch der gute Glaube des einen den anderen Betroffenen keinen Vorteil; denn, wie in den nächsten Abschnitten dargelegt werden wird, kann der Betroffene eine Entschädigung nur erhalten, soweit er persönlich und nicht etwa ein anderer Betroffener einen Schaden erlitten hat.

III. Der Schaden.

Welcher Art der Schaden sein muß, der die Voraussetzung für eine Entschädigung nach § 3 Abs. I der Einfuhr-VO. zu bilden vermag, ist nicht ausdrücklich gesagt. Immerhin lassen sich aus dem Wortlaute der VO. Rückschlüsse ziehen. Der § 3 Abs. I S. 4 lautet:

„Weist der von der Beschlagnahme Betroffene nach . . . . . ., so ist die Verfallerklärung nur gegen angemessene Entschädigung zulässig."

Bei ungezwungener Auslegung wird man dies dahin zu verstehen haben, daß der Schaden in der Verfallerklärung bzw. Beschlagnahme besteht, d. h. also in der Entziehung der tatsächlichen und rechtlichen Herrschaft über die Ware.[21]) Als Schaden kommt demnach für den Betroffenen der Verlust des Eigentums, Pfandrechts, Nießbrauchs oder Besitzes in Betracht, und zwar in dem Umfange, in welchem diese Rechte und Beziehungen im Zeitpunkte der Beschlagnahme vorhanden waren. Hatte der Eigentümer vor der Beschlagnahme seine Herrschaftsgewalt über die Ware, z. B. durch Bestellung eines Pfandrechts, eingeschränkt, so ist er auch nur in entsprechend beschränktem Maße geschädigt; den restlichen Schaden erleidet der Pfandgläubiger. Das Gleiche tritt ein, wenn der Betroffene nur Miteigentümer war, wenn er nur den mittelbaren, nicht den unmittelbaren Besitz hatte usw.

Ueber den hier gezogenen Schadensrahmen hinauszugehen, besteht kein Anlaß, zumal die Vorschriften über die

[21]) Vgl. S. 29, 17.

Entschädigung[22]) eng auszulegen sind.[23]) Es wird im Gegenteil nicht einmal innerhalb des obigen Rahmens jeder Schaden zu einer Entschädigungszahlung des Reiches führen, denn dieser Schadensrahmen entspricht dem bei jeder Beschlagnahme infolge des Unterganges der privaten Verfügungsgewalt über die Sache notwendigerweise eintretenden Verluste, ohne es darauf abzustellen, ob dieser Verlust, z. B. des Besitzes, im Einzelfalle überhaupt einen Geldwert hat und die Zahlung einer Entschädigungssumme erheischt. In welchem Umfange eine angemessene Entschädigung zu erfolgen hat, wird den Gegenstand der weiteren Untersuchung bilden.

IV. Die angemessene Entschädigung.

Die öffentlich-rechtliche Entschädigungspflicht gemäß § 3 Abs. I der Einfuhr-VO. ist von dem Gesetzgeber nicht in der Weise geregelt, daß das Reich den früheren Zustand wieder herzustellen hat. Während nämlich bei Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung ausdrücklich die Rückgabe der Ware oder des Erlöses vorgeschrieben ist, wird hier nur von einer angemessenen „Entschädigung" gesprochen. Daß diese Entschädigung einer Wiederherstellung nicht gleichzusetzen ist, ergibt sich aus dem ganzen Sinn der Einfuhr-VO., denn die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung, d. h. des Verwaltungseingriffes, durch den der Schaden hervorgerufen wird, bleibt bestehen, ungeachtet der Gutgläubigkeit des Betroffenen. Der gute Glaube des Betroffenen vermag die Einfuhr nicht zu einer erlaubten zu gestalten, wie er auch nicht die Valutabelastung beseitigt. Die beschlagnahmte Ware bleibt also nach wie vor dem Reiche verfallen. Die angemessene Entschädigung soll, wie die Entstehungsgeschichte der Einfuhr-VO. zeigt, lediglich ungerechte Härten ausgleichen.

In Entscheidungen vom 4. Januar 1922 (V. 19 AV. 435/21) und vom 16. März 1922 (V. 16 AV. 1331/21) hat das Reichswirtschaftsgericht dem Betroffenen als ange-

[22]) Vgl. S. 31.

[23]) So hat auch das RWG. mit Recht z. B. eine Entschädigung für entgangenen Gewinn verweigert (Urt. v. 16. November 1922, V. 16, AV. 453/22).

messene Entschädigung die Rückgabe der Ware zugesprochen. Die erste Entscheidung begründet dies damit, daß eine derartige Regelung den Interessen der Beteiligten am besten entspreche, während die zweite Entscheidung von einer näheren Begründung absieht. Beide Entscheidungen erklären sich aus dem Bestreben, eine wirtschaftlich gerechte Lösung zu finden, wo man sonst bei dem zu damaliger Zeit noch allgemein in der Rechtsprechung herrschenden Grundsatz Mark gleich Mark nur eine entwertete Papiermarksumme als Entschädigung hätte bewilligen können.[24]) Juristisch decken sie sich aber nicht mit dem Wortlaut und Sinn der Einfuhr-VO. Die Entschädigung des § 3 der Einfuhr-VO. besteht nicht in Naturalrestitution, sondern in der Zahlung einer Geldsumme.

Der für die Berechnung der Entschädigung maßgebende Zeitpunkt[25]) ist der Augenblick, in dem die Ware in die Verfügungsgewalt des Reiches übergeht, und damit zugleich die bisherige private Verfügungsgewalt erlischt, also der eigentliche Schaden eintritt.[26]) Dies ist gemäß § 3 Abs. I S. 3 der Einfuhr-VO. der Fall, sobald die Verfallerklärung dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Wenn das Reichswirtschaftsgericht in ständiger Rechtsprechung[27]) die „Verfallerklärung" als maßgebenden Zeitpunkt bezeichnet, so hat dies eine gewisse Berechtigung aus praktischen Gründen, indem sich nämlich in vielen Fällen nicht mehr feststellen läßt, wann die Verfallerklärung dem Gewahrsamsinhaber zugegangen ist, während das Datum der Verfallerklärung gewöhnlich feststeht;

---

[24]) Vgl. die Ausführungen S. 42.

[25]) Es wird hier von stabilen Geldverhältnissen ausgegangen. Ueber die Berücksichtigung der Geldentwertung vgl. S. 42.

[26]) Layer, S. 534, bezeichnet es ebenfalls als das Nächstliegende, für die Enteignungsentschädigung den Zeitpunkt der Eigentumsentziehung als maßgebend zu betrachten. Allerdings kommt er später zu einem anderen Ergebnis (S. 538), indem er für eine Durchschnittsbewertung eintritt. Die von ihm gegen den erstgenannten Zeitpunkt vorgebrachten Gründe, insbesondere die Vorgängigkeit der Entschädigung (S. 535), treffen aber auf die Entschädigung nach der Einfuhr-VO. nicht zu.

[27]) Vgl. Entscheidung v. 13. September 1921, V. 16, AV. 1330/20; Entscheidung v. 26. Juni 1922, V. 16, AV. 1625/20: „Wert der Ware zur Zeit der Verfallerklärung".

ferner liegt zwischen der Verfallerklärung und ihrem Zugehen selten eine beträchtliche Zeitspanne, so daß ein praktischer Unterschied sich kaum ergeben dürfte. Man wird daher in der Regel den Tag der Verfallerklärung als für die Entschädigungsberechnung maßgebend erachten können, muß sich jedoch darüber klar sein, daß — falls es einmal auf den genaueren Zeitpunkt ankommen sollte — das Zugehen der Verfallerklärung als maßgebend anzusehen ist.

Ueber die Höhe der Entschädigung ist lediglich gesagt, daß sie „angemessen" sein soll, ohne nähere Angabe, was hierunter zu verstehen ist. Eine „angemessene" Entschädigung wird z. B. auch in Art. 153 der Reichsverfassung bei Enteignungen zugesichert und hat in diesem Zusammenhang von Martin Wolff[28]) folgende Auslegung erhalten: „Das Wort „angemessene" Entschädigung ist biegsamer als die bisher in deutschen Verfassungen und Enteignungsgesetzen geläufigen Ausdrücke: volle Entschädigung, vollständige Entschädigung, Entschädigung nach dem vollen Wert, nach dem gemeinen Wert und ähnliche. Doch ist darauf hinzuweisen, daß auch das Ausland regelmäßig von angemessener (gerechter) Entschädigung spricht und dabei den vollen Schadenersatz oder den gemeinen Wert (tous les dommages, qui sont la suite de l'expropriation, valeur vénale, fair and full equivalent usw.) meint. In der Tat ist eine Entschädigung in der Regel nur angemessen, wenn sie den Schaden ausgleicht."

Diesen Ausführungen ist auch im vorliegenden Falle, wo es sich um die angemessene Entschädigung nach § 3 der Einfuhr-VO. handelt, beizustimmen. Danach wird als angemessene Entschädigung regelmäßig[29]) nur ein völliger Schadensausgleich angesehen werden können. D. h. also, das Reich hat dem Betroffenen den in dem Untergang seiner Verfügungsgewalt über die Sache bestehenden Schaden voll zu ersetzen. Daß hierin keine unzulässige Belastung des

[28]) Festgabe für Kahl, S. 17.

[29]) D. h., wenn nicht eine andere Regelung angemessen erscheint. Vgl. z. B. die Abstriche bei Berücksichtigung der Geldentwertung, S. 43.

Reichsfiskus liegt, erhellt daraus, daß die Entschädigung auf diese Weise niemals einen höheren Wert ausmachen kann, als das Reich selbst mit der Beschlagnahme erhalten hat.

Immerhin kommt ein völliger Ausgleich des Schadens, d. h. des durch die Beschlagnahme hervorgerufenen Verlustes des Eigentums, Pfandrechts, Nießbrauchs, Besitzes, nur in Frage, soweit er seitens des Reiches als angemessen zu erachten ist. Hat der Betroffene z. B. bereits von einem Dritten Bezahlung der für verfallen erklärten Ware erhalten, so wird man es in der Regel als durchaus angemessen bezeichnen müssen, wenn dieser Betrag auf die Entschädigung in Anrechnung gebracht wird.[30]) Auf diese Weise kann also unter Umständen die angemessene Entschädigung gleich Null sein. Der Verlust des Besitzes allein wird in der Regel mangels eines in Geld auszudrückenden Schadens ebenfalls mit Null zu entschädigen sein, falls nicht besondere Umstände eine andere Bewertung angemessen erscheinen lassen.

Schwierigkeiten für die Bemessung der Entschädigung ergeben sich dann, wenn die Frage noch nicht geklärt ist, wer zivilrechtlich den Schaden zu tragen hätte. Z. B. der betroffene Eigentümer hat für die beschlagnahmte Ware von einem Käufer bereits den Kaufpreis erhalten, wird aber nunmehr auf Rückzahlung in Anspruch genommen oder der betroffene Eigentümer kann auf Grund des Speditionsvertrages von seinem Spediteur Schadenersatz fordern.

Eine Möglichkeit wäre die, eine Entscheidung der Zivilgerichte über die Frage der Schadentragung abzuwarten und erst dann die Entschädigung festzusetzen. Dies ist formell zulässig, denn das RWG. kann durch Zwischenurteil über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung und die Entschädigungspflicht des Reiches vorab entscheiden. In vereinzelten Fällen mag dies Verfahren angebracht sein, für den Regelfall eignet es sich aber nicht, wie es denn auch bei dem Reichswirtschaftsgericht nur ausnahmsweise praktisch Verwendung gefunden

---

[30]) Die allgemeinen Grundsätze über Vorteilsausgleichung sind auch hier entsprechend anzuwenden. Vgl. die eingehenden zivilrechtlichen Ausführungen in Oertmann, Die Vorteilsausgleichung.

hat. Das Interesse des Reiches sowohl als des Betroffenen erheischt eine rasche Entscheidung darüber, welche Entschädigung festgestellt wird, und verbietet ein Hinausschieben des Endurteils. Wollte man ganz genau vorgehen, so würde ja nicht allein das rechtskräftige Urteil der ordentlichen Gerichte, sondern auch der Erfolg der Zwangsvollstreckung abzuwarten sein.

Diese Verzögerung ist nicht erforderlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Geschäftsmann die ihm zustehenden und die gegen ihn erhobenen Forderungen nicht allein nach dem Zahlenwerte, sondern nach dem inneren Werte, nach ihrer Güte in seine Berechnung einsetzt. Er wird eine rechtlich einwandfreie Forderung gegen einen sogenannten faulen Kunden vielleicht niedriger bewerten als eine rechtlich zweifelhafte Forderung gegen einen sicheren Zahler. Um Geschäftsleute handelt es sich in der Mehrzahl der von der Beschlagnahme des § 3 Einfuhr-VO. Betroffenen. Auch die sachverständigen Beisitzer des Reichswirtschaftsgerichts, die unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten über die Entschädigung zu befinden haben, entstammen Industrie- und Handelskreisen. Sie sind daher sehr wohl in der Lage, beurteilen zu können, mit welchem Wert die Forderung nach Maßgabe des vorliegenden Materials einzusetzen ist, und können eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung fällen auch ohne vorgängiges Urteil über die zivilrechtliche Schadenstragung.[31]) Daß hierbei unter Umständen auch zivilrechtliche Vorfragen von einem „Verwaltungsgericht" geprüft werden, ist nichts Außergewöhnliches. Die für die Entscheidung in Betracht kommenden Präjudizialfragen unterliegen nach herrschender Lehre der Beurteilung des Gerichtes, das der Natur des ganzen Rechtsverhältnisses nach zur Entscheidung berufen ist. Also kann ein Zivilgericht verwal-

[31]) So hat z. B. das RWG. mit Urteil vom 10. Oktober 1922, V. 16, AV. 813/21, eine Entschädigungszahlung abgelehnt, da dem Betroffenen ein realisierbarer Schadensersatzanspruch gegen den Spediteur zustehe; desgl. V. 16, AV. 195/22. und ständige Rechtsprechung.

tungsrechtliche, ein Verwaltungsgericht zivilrechtliche Vorfragen prüfen.[32])

Handelt es sich um Ersatzansprüche, die dem Betroffenen zustehen, so bietet sich noch ein anderer Weg, um, ohne auf den Ausgang eines Zivilprozesses warten zu müssen, zu einer Endentscheidung zu kommen, indem nämlich die Entschädigung ohne Rücksicht auf den Ersatzanspruch festgesetzt wird mit der Maßgabe, daß der Betroffene seinen Ersatzanspruch an das Reich abtritt.[33]) Dies Verfahren ist von dem RWG. vielfach angewandt[34]) und hat sich als durchaus zweckmäßig erwiesen.

Ob es sich um einen oder um mehrere Betroffene handelt, ist für die Festsetzung der Entschädigung unerheblich, da jeder Betroffene nur in Höhe seines Schadens entschädigt wird, d. h. also nur insoweit, als ihm durch die Beschlagnahme die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über die Ware entzogen ist.[35]) Ein Subrogationsprinzip,

> „daß die gesamte zu gewährende Entschädigung, unbekümmert um alle an der Sache bestehenden Rechte, mit dem vollen Werte der expropriierten Sache ausgemittelt wird, woraus sodann nicht nur der Eigentümer, sondern auch die anderen Rechte . . . . ihre Befriedigung zu finden haben,"[36])

tritt hier nicht ein. Es würde dem ganzen Sinn und Zweck der Einfuhr-VO. widersprechen, wollte man für eine beschlagnahmte wertvolle Sendung die ihrem vollen Wert ent-

---

[32]) Vgl. Anschütz, S. 768, Anm. 10; RG. Bd. 106, 406, Entscheidung vom 23. März 1923, III, 339/22: In dem Rechtsstreit über den Schadensersatzanspruch wegen Beamtenverschuldens (vgl. S. 44, 45), kann das ordentliche Gericht auch die Frage der Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung prüfen.

[33]) Die Abtretung selbst erfolgt Zug um Zug gegen Auszahlung der Entschädigung.

[34]) So z. B. Entscheidung v. 27. November 1922, V. 19, AV. 603/21.

[35]) Wie ja auch der gute oder böse Glaube des Betroffenen nur ihm Vorteil oder Nachteil bringt. Vgl. S. 33.

[36]) Layer, S. 495, lehnt dieses Prinzip auch bei der Enteignungsentschädigung grundsätzlich ab.

sprechende Entschädigung festsetzen, wenn nur wegen einer geringfügigen, durch Pfandrecht gesicherten Forderung Beschwerde eingelegt ist. Die Entschädigung ist nicht der Regelfall, sondern eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Ausnahme.

Der Zweck der Verfallerklärung, durch die unentgeltliche Zuleitung der Waren die mit ihrer verbotswidrigen Einfuhr verknüpfte unerwünschte Valutabelastung auszugleichen,[37]) tritt dann ausnahmsweise und im engsten Umfange zugunsten des gutgläubig Betroffenen zur Vermeidung ungerechter Härten zurück. Die gesamte Entschädigungsgrundlage der Einfuhr-VO. widerstrebt daher dem oben angeführten Subrogationsprinzip und läßt sich mit ihm nicht vereinigen.

Haben mehrere Personen gegen eine Verfallerklärung Beschwerde eingelegt, so ist demnach bei der Untersuchung, wem von ihnen eine Entschädigung zusteht, folgendermaßen zu verfahren:

1. Es sind diejenigen auszusondern, die nicht als Betroffene und somit Beschwerdeberechtigte in Betracht kommen. Ihre Beschwerde ist zurückzuweisen.
2. Von den Betroffenen sind alle diejenigen auszuscheiden, die nicht den im § 3 Abs. I S. 4 geforderten Nachweis ihres guten Glaubens erbracht haben.
3. Bei den dann noch verbleibenden gutgläubigen Betroffenen ist zu prüfen, welchen Schaden jeder einzelne erlitten, d. h. in welchem Umfange er durch die Beschlagnahme die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über die Sache verloren hat, und alsdann jedem einzelnen eine angemessene Entschädigung hierfür festzusetzen unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen. (Anrechnung von Ersatzansprüchen, Festsetzung einer Entschädigung auf Null usw.)

[37]) Vgl. S. 13.

V. Die Berücksichtigung der Geldentwertung.

Die bisherigen Untersuchungen über die angemessene Entschädigung gingen von stabilen Geldverhältnissen aus. Es bleibt festzustellen, ob und inwiefern eine seit der Verfallerklärung eingetretene Geldentwertung bei der Entschädigung zu berücksichtigen ist.

Daß es eine ungerechte Härte bedeuten würde, wollte man die nach dem Tage der Verfallerklärung berechnete Entschädigung in entwerteter Papiermark gewähren, bedarf keiner näheren Ausführung. Der Umstand, daß das Reich nicht allgemein seine Schulden in aufgewerteter Form zurückzuzahlen gewillt und in der Lage ist, sondern teilweise noch an dem Scheinsatze Mark gleich Mark festhält, kann nicht gegen eine Berücksichtigung der Geldentwertung angeführt werden. Hier handelt es sich nicht um zahlenmäßig bereits feststehende Geldschulden, sondern um „Entschädigungen". In derartigen Fällen hat das Reich bereits mehrfach den Grundsatz Mark gleich Mark mehr oder weniger offen fallen lassen, so z. B. durch die — wenn auch begrenzte — Gewährung von Zuschlägen zu der Grundentschädigung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandschädengesetzes (vgl. die Zuschlagsverordnung vom 31. März/30. November 1922, RGBl. I, S. 311/888), ferner in der Verordnung vom 8. Dezember 1923 (RGBl. S. 1193) zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes durch die Vorschrift, daß die Vergütung in Goldmark auf der Rechnungsgrundlage 4,20 Goldmark = 1 Dollar festzustellen ist. Es besteht somit kein zwingender Grund, die Geldentwertung bei der Entschädigung nach § 3 der Einfuhr-VO. nicht in Rechnung zu ziehen, um so weniger als hier von einer „angemessenen" Entschädigung die Rede ist. Unmöglich kann eine Entschädigung als angemessen bezeichnet werden, die z. B. im September 1923 nach dem Papiermarkwerte des Juni 1923 bemessen wird. Die Angemessenheit der Entschädigung setzt eine Berücksichtigung der Geldentwertung voraus.

Für die Art und Weise, wie die Geldentwertung zu berücksichtigen ist, können zweckmäßig die Grundsätze herange-

zogen werden, die sich für die Aufwertung von Geldforderungen im Entschädigungsverfahren für Okkupationsleistungen bei dem Reichswirtschaftsgericht im Anschluß an die grundlegende Entscheidung des Großen Senats vom 12. Mai 1923 (GS. 3/23) in ständiger Rechtsprechung herausgebildet haben. Danach wird zunächst die Grundvergütung, d. h. der dem Geschädigten zur Zeit der Beendigung des schädigenden Ereignisses zu vergütende Geldbetrag ermittelt, dieser entsprechend dem Geldkurse aufgewertet, und alsdann ein Abstrich vorgenommen mit Rücksicht darauf, daß die Geldentwertung eine allgemeine Erscheinung unseres Wirtschaftslebens darstellt, der auch eine rechtzeitig ausgezahlte Vergütung mehr oder minder unterworfen gewesen wäre. Die verhältnismäßige Höhe dieses Abstriches ist jeweils verschieden entsprechend den besonderen Umständen des Einzelfalles.

In ähnlicher Weise ist auch in dem Entschädigungsverfahren nach § 3 der Einfuhr-VO. vorzugehen. Die Grundentschädigung ist der am Tage der Verfallerklärung angemessene Betrag. Er ist nach den oben erörterten Grundsätzen zu ermitteln. Die Aufwertung auf den als Entschädigung festzustellenden Betrag erfolgt dann in der gleichen Art wie bei dem Verfahren in Okkupationsleistungssachen.

Um zu verhüten, daß die dem Betroffenen festgesetzte Entschädigung nach Erlaß des Urteils durch ein Fortschreiten der Geldentwertung den Charakter einer angemessenen Entschädigung im Sinne des § 3 der Einfuhr-VO. verliert, sind die Senate des RWG. dazu übergegangen, den Entschädigungsbetrag auf Goldmark oder auf den Gegenwert von Goldmark festzustellen.[38]) Angesichts der bereits erwähnten VO. vom 8. Dezember 1923, die in § 1 die Feststellung der Vergütung für Okkupationsleistungen in Goldmark vorschreibt, können Bedenken gegen diese zweckmäßige Regelung nicht wohl erhoben werden.

---

[38]) Vgl. Urt. v. 25. September 1923, V. 16, AV. 159/23; 23. November 1923, V. 19, AV. 1547/23; 7. Dezember 1923, V. 19, AV. 1788/23.

D. Die weiteren Ansprüche des Betroffenen im Sinne des § 3 Abs. IV S. 6 der Einfuhr-VO.

Der § 3 Abs. IV S. 6 der Einfuhr-VO. lautet:

„Weitere Ansprüche des Betroffenen auf Grund der bestehenden Gesetze bleiben unberührt."

Da die Ansprüche aus einer wegen unerlaubter Einfuhr erfolgenden Verfallerklärung-Beschlagnahme in der Einfuhr-VO. erschöpfend und ausschließlich geregelt sind, so kommen als weitere Ansprüche im Sinne der obenangeführten Vorschrift nur solche in Betracht, die sich nicht auf die Verfallerklärung-Beschlagnahme stützen. In dieser Hinsicht ist vor allem auf die Ansprüche zu verweisen, die das bürgerliche Recht bei unerlaubten Handlungen gegen den schuldigen Beamten bzw. das Reich gewährt (§§ 823ff. BGB.). Z. B. die Ware ist lediglich aus Schikane für verfallen erklärt, um dem Betroffenen Schaden zuzufügen. Der Beamte hat die Ware, trotzdem er die Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung kannte, für billiges Geld verschleudert usw.[39]) Von Bedeutung ist hier die nicht veröffentlichte,[40]) sich auf die Beamtenhaftung in Ein- und Ausfuhrsachen beziehende Entscheidung des Reichsgerichts III 339/22 vom 23. März 1923, aus der folgendes wiedergegeben sei:

„In ständiger Rechtsprechung pflegt das Reichsgericht ein Verschulden des Beamten zu verneinen, wenn es zwar selbst die Handlung des Beamten für objektiv unrechtmäßig und deshalb auch objektiv pflichtwidrig erachtet, das Landgericht oder Oberlandesgericht aber seine Handlung für objektiv berechtigt erklärt hat. Wenn die Frage der Rechtmäßigkeit einer Handlung derart zweifelhaft ist, daß ein Kollegialgericht nach mündlicher Verhand-

[39]) Vgl. die auf code civil Art. 1384 gestützte Reichsgerichtsentscheidung vom 30. Juni 1903 (RGE., Bd. 55, 232), in der eine Haftung des Zollfiskus für verspätete Rückgabe eines zu Unrecht wegen Verdachts der Einschwärzung beschlagnahmten Pferdes ausgesprochen wird.

[40]) Inzwischen veröffentlicht, RG., Bd. 106, S. 406.

lung und der gebotenen sorgfältigen Prüfung die gegen die Rechtmäßigkeit der Handlung eines Beamten erhobenen Angriffe für unbegründet erklärt, so wird es dem Beamten selbst, und insbesondere einem Beamten, dessen Tätigkeit eine schnelle Entschließung fordert, regelmäßig nicht zum Verschulden angerechnet werden können, wenn auch er, wie das Instanzgericht, seine Handlung irrtümlich für rechtmäßig erachtete. In erhöhtem Maße muß dies gelten, wenn das Reichswirtschaftsgericht die Beamtenhandlung — die Verfallerklärung — für rechtmäßig erklärt hat. Nach der Art der Zusammensetzung und der Tätigkeit des Reichswirtschaftsgerichts kommt seiner Rechtsprechung eine ganz besondere Bedeutung zu. Seine Erfahrung auf den besonderen ihm zugewiesenen Gebieten versetzt es in die Lage, seine Entscheidungen so zu fällen und zu begründen, daß sie auch auf die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte einen höchst wesentlichen Einfluß ausüben müssen. Sollten selbst einmal im Einzelfalle die ordentlichen Gerichte, und insbesondere auch das Reichsgericht, die Frage der Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung anders beurteilen, wie das Reichswirtschaftsgericht, so wird doch die Billigung der Verfallerklärung durch das Reichswirtschaftsgericht grundsätzlich zur Verneinung der Schuldfrage des Beamten führen müssen. Nur bei einer außerordentlich ungewöhnlichen, durchaus unvorhersehbaren und sehr seltenen Sachlage könnte der Betroffene vielleicht einen Erfolg von der Schadensersatzklage erhoffen, wenn das Reichswirtschaftsgericht die Verfallerklärung für rechtmäßig erklärt hat."

Ob dem Betroffenen bei Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung in den Fällen, in denen das Reich die beschlagnahmten Waren in seinen Gewahrsam genommen hat, zivilrechtliche Ansprüche auf Grund eines Verwahrungsvertrages zustehen, ist noch nicht grundsätzlich entschieden. Das Reichsgericht hat mehrfach dahin erkannt, daß durch die Uebergabe bzw. Einvernahme von Sachen in den behördlichen Gewahrsam ein Verwahrungsvertrag oder doch mindestens ein dem ähnliches Rechtsverhältnis zur Entstehung gelange. So ist z. B. im Urteil vom 21. Januar 08, 3 Z. S.

(Warneyer 08, Nr. 305) ausgeführt, daß durch die auf Anordnung der Polizeibehörde zur Verhütung der Verbreitung von Krankheiten erfolgte Verbringung eines Kahnes in den Quarantänehafen zwischen dem Staate und dem Eigentümer des Kahnes kraft Gesetzes ein Verwahrungsvertrag zustande gekommen sei; der Staat habe dabei jedes Verschulden zu vertreten, weil die Verwahrung im öffentlichen Interesse erfolge. Durch Urteil vom 14. Februar 1901 (RGE. Bd. 48, 256) ist in ähnlicher Weise die zivilrechtliche Haftung der Zollbehörde für einen ihr zur zollamtlichen Abfertigung übergebenen, alsdann bei ihr in Verlust geratenen Brief ausgesprochen.[41])

Allen diesen Fällen ist die Verpflichtung späterer Rückgabe der empfangenen Sache wesentlich. So heißt es in RGE. Bd. 48, 257: „Die Postsendung wird der Zollbehörde nur zu einem ganz bestimmten Zwecke in die Hand gegeben und mit der bestimmten Verpflichtung, sie nach erfolgter zollamtlicher Behandlung, eventuell gegen Entrichtung der entsprechenden Abgabe, an den Adressaten auszuliefern, und darin ist nach der Natur der Sache auch die Verpflichtung eingeschlossen, die Sendung bis dahin aufzubewahren." Eine derartige Aufbewahrungspflicht besteht aber nach § 3 der Einfuhr-VO. nicht. Die beschlagnahmte Ware geht vielmehr in das Eigentum des Reichs über und ist zu „verwerten". Selbst die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Grundsätzlich wird man daher eine Haftung des Reiches aus einem Verwahrungsvertrag ablehnen müssen. Ist allerdings die Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung festgestellt, so tritt gemäß § 3 Abs. IV S. 4, soweit die beschlagnahmte Ware noch nicht verwertet ist, eine Rückgabeverpflichtung ein. Von diesem Zeitpunkte an käme eine den obigen Ausführungen entsprechende zivilrechtliche

[41]) Vgl. Urt. v. 15. Januar 1908 (RGE., Bd. 67, S. 336) bezüglich der Haftung der Zollbehörde bei Ausfolgung zollpflichtiger Güter an sie im Zollschuppen der Eisenbahn. Ferner Urt. v. 22. April 1902 (RGE., Bd. 51, S. 219), Haftung des Staates für den Verlust einer dem Gericht in einem Beweisaufnahmetermin überreichten Gutskarte.

Haftung des Reiches aus dem Verwahrungsverhältnis in Betracht.

Im übrigen fallen unter den § 3 Abs. IV S. 6 noch die Ansprüche auf Vorlage eines Verzeichnisses der beschlagnahmten Waren (§ 260 BGB.) und auf Rechnungslegung (§ 259 BGB.), falls die Ware bereits verwertet ist.[42]) Daß der Betroffene im Rahmen der vorliegenden Ausführungen Ansprüche auch aus einer der Beschlagnahme voraufgegangenen Sicherstellung geltend machen kann, bedarf keiner näheren Erörterung.

Aus der Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts.[43])

1. a) Ist eine Verfallerklärung unrechtmäßig, so hat sich die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts auf die Feststellung der „Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung" zu beschränken. Das Reichswirtschaftsgericht ist nicht befugt, eine Entscheidung über die Verpflichtung des Reichs zur Herausgabe der Ware oder des erzielten Erlöses an den Betroffenen zu treffen.

   b) Ist eine Ware rechtmäßig für verfallen erklärt, so kann das Reichswirtschaftsgericht auch dann eine Entschädigung zubilligen, wenn eine nachträgliche Einfuhrerlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 22. März 1920 erteilt ist, oder der Reichsbeauftragte nachträglich die Verfallerklärung aus Billigkeitserwägungen aufgehoben hat.

---

[42]) So auch Bokies-Rosenberg, S. 168.

[43]) Soweit die Entscheidungen mit näherer Begründung bereits veröffentlicht sind, ist es hinter dem Aktenzeichen vermerkt. Es bedeutet: RWGE. = Sammlung der Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts; DWZ. = Deutsche Wirtschaftszeitung.

c) Der Anspruch des Betroffenen auf Gewährung einer angemessenen Entschädigung wird, falls dem Betroffenen selbst ohne Verschulden eine für die Verbotswidrigkeit der Einfuhr erhebliche Tatsache unbekannt geblieben ist, nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine von ihm mit der Besorgung der Ein- oder Ausfuhr betraute, aber in dem Gewerbebetrieb des Betroffenen nichtangestellte Person eine für die Verbotswidrigkeit der Einfuhr erhebliche Tatsache gekannt hat oder bei sorgfältiger Erkundigung hätte kennen müssen.

(GS. 2/21) RWGE. Bd. I, 10.

2. Der aus ausländischem Rohtabak fachmännisch hergestellte und für den Einzelverbraucher fertiggemachte Rauchtabak ist Inlandsware.

Der aus ausländischem Rohtabak in oberflächlicher Weise unsachgemäß hergestellte Rauchtabak bleibt Auslandsware.

(GS. 5 u. 8/21) RWGE. Bd. I, 14.

3. Die aus ausländischem Fleische durch umfassende Verarbeitung hergestellten Wurstwaren sind als neues, inländisches Erzeugnis anzusehen.

(V. 16 AV. 373/21.)

4. Durch die Verarbeitung der Rohkreide zu Fertigkreide ist ein so überwiegender Teil von Werten an Arbeitslohn, Arbeitskraft, Maschinenbenutzung u. dgl. zu dem verhältnismäßig geringfügigen Werte des einfachen Rohmaterials hinzugefügt worden, daß das Fertigfabrikat als ein neues, inländisches Erzeugnis anzusprechen ist.

(V. 16 AV. 679/22.)

5. Ein aus ausländischem Weindestillat im Inland nach den Vorschriften des Weingesetzes

und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hergestellter sogenannter „Deutscher Kognak" ist Auslandsware im Sinne der Einfuhrverordnung.

(GS. 1/21) RWGE. Bd. I, 16.

6. Das mit einfachen technischen Mitteln vorgenommene Bedrucken ausländischer weißer Stoffe mit einem einfachen Muster macht die Stoffe nicht zur neuen Inlandsware.

(V. 16 AV. 531/21.)

7. Im Fall der Rechtmäßigkeit einer Verfallerklärung sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer angemessenen Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung vom 22. März 1920 (RGBl. S. 334) nicht schon dann gegeben, wenn der Betroffene nachweist, daß er infolge Gesetzesunkenntnis (Rechtsirrtums) die Notwendigkeit der Einholung der Einfuhrbewilligung weder gekannt hat, noch bei Einziehung sorgfältiger Erkundigungen hätte kennen müssen. (GS. 25/21) RWGE. Bd. I, 19.

8. a) Der Erlös einer Ware, die auf Grund des Art. 2 der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 255) allein oder in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 230) veräußert worden ist, kann auf Grund des § 3 der Einfuhr-VO. vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41) / 22. März 1920 (RGBl. S. 334) nicht für verfallen erklärt werden.

   b) Der durch Veräußerung einer verbotswidrig eingeführten Ware erzielte Erlös kann auch dann nicht für verfallen erklärt werden, wenn die Ware nach der Veräußerung durch Verbrauch untergegangen ist.

(GS. 24/21) RWGE., Bd. I, 26.

9. Eine bewilligungsfreie Durchfuhr einer Ware liegt nicht schon dann vor, wenn nur die Ab-

sicht der Wiederausfuhr nachgewiesen wird. Es müssen vielmehr auch die für die Ueberwachung der Durchfuhr erlassenen Vorschriften beobachtet werden.

(GS. 33/21) RWGE., Bd. I, 33.

10. Die Zusicherung des Verkäufers: „Ware einfuhrfrei" entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, als ordentlicher Kaufmann sich über die Notwendigkeit und das Vorhandensein der Einfuhrbewilligung Gewißheit zu verschaffen.

(V. 16 AV. 220/20) RWGE., Bd. I, 152.

11. Bei dem Irrtum über das Vorliegen einer Einfuhrbewilligung ist der Bildungsgrad des von der Verfallerklärung Betroffenen zu berücksichtigen.

(V. 16 AV. 933/20) RWGE., Bd. I, 154.

12. Eine beabsichtigte Zollhinterziehung ist für die Frage, ob eine Ware einfuhrfrei ist, unbeachtlich.

(V. 16 AV. 2050/20) RWGE., Bd. I, 156.

13. Die Frage, ob eine einfuhrfreie Mustersendung vorliegt, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls, der Art der Ware, Größe des Betriebs der Empfangsfirma usw. zu beurteilen.

(V. 16 AV. 534/21) RWGE., Bd. I, 159.

14. Gegenstände, die von einem Deutschen auf einer Vergnügungsreise im Auslande gekauft sind und zum persönlichen Gebrauch oder Geschenkzwecken eingeführt werden, können unter § 3 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen zur Einfuhr-VO. vom 22. März 1922 fallen.

(V. 16 AV. 329/20) RWGE., Bd. I, 162.

15. Eine an einen Berliner Prediger gerichtete größere Sendung kondensierter Milch als einfuhrfreie Liebesgabe.

(V. 16 AV. 14/20) RWGE., Bd. I, 163.

16. Wenn das Landesfinanzamt von der ihm in § 3 der Ausführungsbekanntmachung vom 5. April 1921

(RGBl. S. 456) eingeräumten Ermächtigung, den Grenzverkehr zu regeln, noch keinen Gebrauch gemacht hat, so gilt die Bestimmung des § 3 Nr. 2 der Ausführungsbekanntmachung vom 22. März 1920 (RGBl. S. 337) weiter, wonach die Einfuhr von Gegenständen im kleinen Grenzverkehr für die Bewohner des Grenzbezirkes keiner Einfuhrbewilligung bedarf.

(V. 16 AV. 48/23) DWZ. 1923, 580.

17. Solange sich eine Ware auf dem durch Artikel 331 des Versailler Friedensvertrages für international erklärten Memelstrom befindet, unterliegt sie nicht dem Zugriff deutscher Behörden.

(V. 16 AV. 1189/20) DWZ. 1923, 580—581.

18. Eine nach der Verfallerklärung erteilte nachträgliche Einfuhrbewilligung ist für die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung ohne rechtliche Bedeutung. (V. 16 AV. 34/23.)

19. Bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Auto-Reifen auf das Rad des Kraftwagens lediglich aufgebracht ist, um nach Passieren der Kontrollstelle wieder abgenommen und weiter vertrieben zu werden, so ist er als Bestandteil des Kraftwagens und nicht als selbständige Ware zu behandeln. (V. 16 AV. 624/22.)

20. Wird eine Ware, zu deren Einfuhr eine Bewilligung erforderlich ist, einem Zollamt innerhalb des Freihafengebiets ohne Einfuhrbewilligung zur Abfertigung in das Zollinland vorgeführt, so ist die Verfallerklärung zulässig. Die VO. vom 3. September 1919 (RGBl. S. 1515) steht dem nicht entgegen. (V. 16 AV. 586/22.)

4* Druck Theodor Abb, Berlin SW 48

Literatur.

Baum, Georg, Die Gesetzgebung über Ein- und Ausfuhr, Stuttgart 1922.

Bokies-Friedrich, Rosenberg, Die Außenhandelskontrolle, Berlin 1922.

Degner, Die Verfallerklärung verbotswidrig ein- und ausgeführter Waren und die Entschädigung der Betroffenen, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege, H. 3, Berlin 1921.

Degner, Beschlagnahme, Enteignung, Verfallerklärung und Einziehung, Juristische Wochenschrift, 1922, S. 701.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 9. Auflage, Berlin 1903.

Fleiner, Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Tübingen 1913.

Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 11.—14. Auflage, Tübingen 1914.

Goldschmidt, James, Verwaltungsstrafrecht, Berlin 1902.

Hatschek, Julius, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Leipzig 1922.

Hertel, Die Zuständigkeit des RWG. in Ein- und Ausfuhrangelegenheiten, Deutsche Wirtschaftszeitung, 1921, S. 90; Ueberwachungsdienst, 1921, S. 60.

Hofacker, Ueber Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsarchiv, Bd. 15, 1907, S. 404.

Klaffenbach, Die Verfallerklärung, Deutsche Juristenzeitung, 1919, Sp. 465.

Layer, Max, Prinzipien des Enteignungsrechts in staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, Bd. III, Leipzig 1902.

Lehmann, Heinrich, Die Kriegsbeschlagnahme, Jena 1916.

Lucas, Recht und Rechtsstaat, Deutsche Wirtschaftszeitung, 1922, S. 1.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, München 1914.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Auflage, München 1919.

Meyer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 4. Auflage, München 1913—1915.

Mothes, Die Beschlagnahme, Leipzig 1903.
Oertmann, Paul, Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch, Berlin 1901.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Auflage, Berlin 1916.
Schultzenstein, Ueber Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit, Verwaltungsarchiv, Bd. 11, 1903, S. 149.
Skott, Alfred, Die verbotswidrige Einfuhr, Dissertation, Rostock 1921.
v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Tübingen 1911.
Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung, 15. Auflage, Berlin 1919.
Wolff, Martin, Das Sachenrecht, 15.—19. Auflage, Marburg 1923.
Wolff, Martin, Reichsverfassung und Eigentum aus der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923.

Gesetzesmaterialien, Zeitschriften und dgl.

Niederschriften über die Verhandlungen des Staatenausschusses bzw. Reichsrats.
Drucksachen zu den Verhandlungen des Staatenausschusses bzw. Reichsrats.
Drucksachen der Deutschen Verfassunggebenden Nationalversammlung.
Juristische Wochenschrift.
Deutsche Juristenzeitung.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Verwaltungsarchiv.
Der Ueberwachungsdienst. Herausgegeben vom Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr.
Deutscher Großhandel.
Deutscher Außenhandel.
Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts.

STILKES RECHTSBIBLIOTHEK

Die Gesetze des neuen Deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen

Nr. 14b. Devisenerfassung

vom 7. 9. 23 nebst Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Eingeleitet und mit Sachregister versehen von **Dr. Wenzel Goldbaum**, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis —,50 Gm.

Nr. 15. Das internationale Zivilprozeßrecht

auf Grund der Staatsverträge des Deutschen Reiches unter Berücksichtigung der Praxis der Justizverwaltung und unter Beigabe der Vertragstexte zusammenfassend dargestellt von **Dr. Alexander v. Normann**, Landgerichtsrat im Preußischen Justizministerium. Preis 2.50 Gm.

Nr. 16. Das deutsche Gerichtskostengesetz

mit Erläuterungen und Kostentafeln sowie den Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige und für Gerichtsvollzieher und den übrigen reichsrechtlichen Gerichtskostenvorschriften, herausgeg. von Dr. **Martin Jonas**, Kammergerichtsrat im Reichsjustizministerium. Preis 3.— Gm.

Nr. 17. Das Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken

mit den Ausführungsbestimmungen an Hand der amtlichen Begründung und sonstigem Gesetzesmaterial, erläut. von **Bergbohm**, Regierungsrat im Preuss. Ministerium für Volkswohlfahrt, u. **Wagemann**, Justizrat im Preuss. Justizministerium. Preis 1.50 Gm.

Nr. 18. Jugendgerichtsgesetz

mit Einleitung und Erläuterungen v. **Dr. Albert Hellwig**, Landgerichtsdirektor in Potsdam. Preis 6.— Gm.

Nr. 19. Militärstrafgesetzbuch

mit Erläuterungen von **Wilhelm Fuhse**, Geheimer Kriegsrat und Ministerialrat im Reichswehrministerium. Preis 7.50 Gm.

Nr. 20. Reichshaushaltsordnung

v. 31. 12. 22 m. Erläuterungen. Reichshaushaltsplan (Muster), Reichshaushaltsrechnung (Muster) und Auszug aus der Reichsverfassung von **R. Schulze**, Geh. Oberregierungsrat Abteilungsleiter im Reichsfinanzministerium, und **Dr. jur. E. Wagner**, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium.

Nr. 21. Mieterschutzgesetz

v. 1. 6. 23 nebst der Verfahrensanordnung der Reichsregierung für die Mieteinigungsämter v. 19. 9. 23 und den preuss. Ausführungsverordnungen. Mit Einleitung und Kommentar von **Erwin Volkmar**, Amtsgerichtsrat, Geh. Justizrat, stellv. Vorsitzender des Mieteinigungsamts Berlin 12 (Steglitz) und Dr. **Erich Schubart**, Amtsgerichtsrat in Berlin. Preis 1.80 Gm.

Nr. 22. Verordnung über das Schlichtungswesen

vom 30. 10. 1923 nebst Einleitung, Anmerkungen, Sachregister von **Dr. Wenzel Goldbaum**, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis 1.50 Gm.

Nr. 23. Kartellrecht und Kartellgericht

Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 2. 11. 23, nebst Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht auf Grund der Verordnung gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellung v. 2. 11. 23 sowie Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht v. 31. 7. 21 und 21. 5. 23, mit Anmerkungen und Sachregister von **Dr. Wenzel Goldbaum**, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis 3.— Gm.

Berlin NW. 7 ✣ Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung

STILKES RECHTSBIBLIOTHEK

Die Gesetze des neuen Deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen

Nr. 25. **Zivilprozeßreform**

Bd. 2

Die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924. Mit Einleitung und Erläuterung von **Hermann Lucas,** Ministerialrat im Preuß. Justizministerium, und **Dr. Heinrich Richter,** Gerichtsassessor im Preußischen Justizministerium.

Nr. 26. **Die Goldbilanzverordnung**

vom 28. Dezember 1923

nebst Durchführungsbestimmungen vom 5. Februar und 28. März 1924. Erläutert von **Dr. Hans Rambke,** Landgerichtsrat, und **Dr. Alfred Keichel,** Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter im Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 27. **Die neue Gewerbesteuer in Preußen**

einschließlich des Finanzausgleichsgesetzes und der 2. und 3. Steuernotverordnung nebst Ausführungsbestimmungen herausgegeben von **Dr. jur. Frielinghaus,** Ministerialrat im Preuß. Handelsministerium, und **Dr. rer. pol. Sogemeier** im Zentralverband der Wirtschaftsvertretungen.

Nr. 28. **Die Vorauszahlungen**

auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer mit Berücksichtigung der Umsatzsteuer erläutert von **Reg.-Rat Dr. F. von Lilienthal,** Referent am Landesfinanzamt Groß-Berlin.

Nr. 29. **Strafrecht und Strafprozeß**

des Deutschen Reichs und Preußens

Teil I

Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetzbuch, Verordnungen über Vermögensstrafen und Bußen, Gesetz zum Schutze der Republik, der notwirtschaftlichen Verordnungen und die sonstigen wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze des Reiches und Preußens. Mit zahlreichen Anmerkungen von **E. Schäfer** und **F. Hartung,** Ministerialräten im Preuß. Justizministerium.

Nr. 30. **Strafrecht und Strafprozeß**

des Deutschen Reichs und Preußens

Teil II

Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozeßordnung, Jugendgerichtsgesetz und die strafprozeßrechtlichen Nebengesetze des Reichs und Preußens, sowie die preußischen Vorschriften über die bedingte Strafaussetzung. Mit zahlreichen Anmerkungen insbes. zu den durch die Verordnung über Gerichtsverfügungen und Strafrechtspflege neu eingeführten Vorschriften von **E. Schäfer** und **F. Hartung,** Ministerialräten im Preuß. Justizmin.

Berlin NW. 7 ⁘ Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung

STILKES TEXTAUSGABEN

der Gesetze des neuen Deutschen Reichs und der deutschen Länder

Nr. 1 **Verfassung des Freistaates Preußen**

Textausgabe mit einer kurzen Entstehungsgeschichte, einem Inhaltsverzeichnis und ausführlichem alphabetischen Sachregister. Preis —,15 Gm.

Nr. 2. **Gesetz, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit**

Textausgabe mit einer kurzen Entstehungsgeschichte, den Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministeriums und des Preußischen Justizministeriums, sowie einigen zum Verständnis erforderlichen Bestimmungen der Reichsgesetze. Preis —,40 Gm.

Nr. 3. **Die Verfassung des Deutschen Reiches**

vom 11. August 1919. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister von **Rudolf Huber**, Ministerialdirigenten, Geh. Oberjustizrat im Preußischen Justizministerium. Preis —,80 Gm.

Nr. 4. **Der gewerbliche Rechtsschutz der deutschen Reichsgesetze und Staatsverträge**

Textausgabe mit einleitender Uebersicht und Sachregister von **W. Gadow**, Ministerialrat im Preußischen Justizministerium. Preis 2,20 Gm.

Nr. 5. **Kriegsschädengesetze, I. Teil**

Textausgabe mit Einleitung und ausführlichem Sachregister von **Dr. Georg Crusen**, Geh. Oberjustizrat und Ministerialrat im Preußischen Justizministerium. Preis 2,20 Gm.

Nr. 5a. **Kriegsschädengesetze, II. Teil**

Textausgabe mit einer Einleitung und ausführlichem Sachregister von **Dr. Georg Crusen**, Geh. Oberjustizrat und Leiter der Friedens-Abteilung des Preußischen Justizministeriums. Preis 8,— Gm.

Nr. 6. **Gesetz zum Schutze der Republik**

Textausgabe mit Einleitung und Beigabe der ergänzenden Gesetzesbestimmungen von **Dr. A. v. Normann**, Landgerichtsrat im Preußischen Justizministerium. Preis —,80 Gm.

Nr. 7. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich**

Gesetz zum Schutze der Republik, Geldstrafengesetz, Militärstrafgesetzbuch und andere **strafrechtliche Nebengesetze** des Reiches und Preußens mit den Bestimmungen über die **bedingte Strafaussetzung.** Herausgegeben von **Ernst Schäfer**, Ministerialrat im Preußischen Justizministerium und **Fritz Hartung**, Oberjustizrat im Preußischen Justizministerium. Preis 1,50 Gm.

Berlin NW. 7 ⁘ Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung